

N i e d e r s c h r i f t

(HFGPA/009/2021)

über die 9. Sitzung des Haupt-, Finanz- und Personalausschusses am Mittwoch, dem 20.10.2021, 16:00 - 19:10 Uhr, Ratssaal, Rathaus

Der / die Vorsitzende eröffnet um 16:00 Uhr die Sitzung und stellt die ordnungsgemäße Ladung der Mitglieder und die Beschlussfähigkeit fest.

Der Haupt-, Finanz- und Personalausschuss genehmigt nach erfolgten Änderungen und Ergänzungen die nachstehende Tagesordnung:

Nicht öffentliche Tagesordnung - 16:00 Uhr

- siehe Anlage –

Öffentliche Tagesordnung - 16:30 Uhr

13. Mitteilungen zur Kenntnis

- | | | |
|-------|--|--------------------------------|
| 13.1. | Nutzung des digitalen Stadtrundgangs zur Erlanger Frauengeschichte | 13-3/036/2021
Kenntnisnahme |
| 13.2. | Bearbeitungsstand der Fraktionsanträge | 13/100/2021
Kenntnisnahme |
| 13.3. | Übertrag des Antrags zum Arbeitsprogramm von Amt
13/Gleichstellungsstelle: Kampagne zu positiver Männlichkeit /
Männer gegen Gewalt an Frauen in 2022 | 13-3/037/2021
Kenntnisnahme |
| 13.4. | Anfrage zum Beschluss von 2015 zur Tariftreue- und
Mindestlohnkalkulation bei Vergaben | 30/030/2021
Kenntnisnahme |
| 14. | Umsetzung Inklusive Verwaltung bei der Stadt Erlangen, hier:
Barrierefreie Veranstaltungen (347/2020) | 13-3/038/2021
Beschluss |
| 15. | Erlanger Mietspiegel 2021: Anerkennung als qualifizierter Mietspiegel | 13/099/2021
Gutachten |
| 16. | Aufhebung eines Sperrvermerkes, Antrag Nr. 263/2020 der SPD-
Fraktion vom 08.10.2020, Haushalt 2021: Maßnahmen zur Belebung
der Innenstadt | 773/039/2021
Gutachten |
| 17. | Haushaltssatzung der rechtlich selbständigen Wellhöfer-Feigel-
Heindel-Stiftung und der Vereinigten Erlanger Wohltätigkeitsstiftung
für das Haushaltsjahr 2022 | 20/023/2021
Gutachten |
| 18. | Konzept Innenstadt | II/WA/012/2021 |

	Antrag der FDP und Freie Wähler Stadtratsgruppe Nr. 136/2021	Beschluss
19.	GEWOBAU Erlangen GmbH und GEWOBAU Beteiligungsgesellschaft mbH: Jahresabschluss 2020	II/015/2021 Gutachten
20.	Grundsatzbeschluss zur Neuorganisation von Jobcenter Erlangen und Maßnahmeträger	V/003/2021 Gutachten
21.	Mittelbereitstellungen	
21.1.	Mittelbereitstellung Post-Corona-Stadt und weitere kulturelle Zwecke in 2021	47/034/2021 Gutachten
21.2.	Mittelbereitstellung für die Verzinsung von Steuernachzahlungen (Erstattungszinsen) Tischauflage	201/021/2021 Gutachten
22.	Procedere bei den Wahlen von hauptberuflichen Stadträten in der Wahlperiode 2020 - 2026, Antrag der ödp-Stadtratsgruppe	III/021/2021 Beschluss
23.	Änderung der Bestattungs- und Friedhofssatzung der Stadt Erlangen sowie der dazugehörigen Gebührensatzung	30/029/2021 Gutachten
24.	Karrieremöglichkeiten bei der Stadt Erlangen verbessern: Einführung einer Arbeitsmarktzulage als Maßnahme zur Steigerung der Arbeitgeberattraktivität und Erhöhung der Personalbindung	11/029/2021 Gutachten
25.	Karrieremöglichkeiten bei der Stadt Erlangen verbessern: Ausweitung der Ämterbündelung als Maßnahme zur Steigerung der Attraktivität und Erhöhung der Personalbindung	11/030/2021 Gutachten
26.	E-Werk Kulturzentrum GmbH: Zuschusserhöhung und Fördervertrag	41/014/2021 Gutachten
27.	Eintrittspreise Stadtmuseum	46/012/2021 Gutachten
28.	Kunst am Bau: Empfehlung der Kunstkommission für Kunst am Bau Stadtteilhaus West	47/036/2021 Gutachten
29.	Erhöhung der Dozent:innenhonorare der Jugendkunstschule	47/044/2021 Beschluss
30.	Neubau einer Kindertageseinrichtung am Brucker Bahnhof; Vorplanung nach DA-Bau 5.4	510/050/2021 Gutachten
31.	Änderung der "Zuschussrichtlinie der Stadt Erlangen zur qualitativen Unterstützung freier Träger von Kindertageseinrichtungen" vom	510/051/2021 Gutachten

01.09.2018 - Evaluation und Weiterentwicklung

- | | | |
|-----|--|-----------------------------|
| 32. | Brandschutzertüchtigung des Evangelischen Kinderzentrums
Thomizil, Liegnitzer Straße 20 in 91058 Erlangen; hier: Zuschuss zu
den Baukosten | 510/053/2021
Gutachten |
| 33. | Aktueller Stand zu Lastenradförderprogramm und
Lastenradverleihsystem und Fortführung des Förderprogramms zum
Kauf von Lastenfahrrädern | VI/079/2021
Gutachten |
| 34. | Zwischenbericht des Amtes für Stadtplanung und Mobilität
Budget und Arbeitsprogramm 2021 - Stand: 31.07.2021 | 610.1/003/2021
Beschluss |
| 35. | Anfragen
Keine Anfragen. | |

TOP 13

Mitteilungen zur Kenntnis

Protokollvermerk:

Folgenden Mitteilungen werden durch Herrn berufsm. StR Beugel zur Kenntnis gegeben:

1. Die IHK Oberbayern hat mitgeteilt, dass aus Erlangen 2119 Anträge auf Coronahilfe im Gesamtvolumen von 53,2 Mio. Euro gestellt wurden. Die meisten Anträge kamen aus dem Gastgewerbe.
2. Am 26.11. soll in Erlangen ein Einkaufabend stattfinden.

Abstimmung:

zur Kenntnis genommen

TOP 13.1

13-3/036/2021

Nutzung des digitalen Stadtrundgangs zur Erlanger Frauengeschichte

Sachbericht:

- Der digitale Audioguide „Erlangerinnen in Bewegung – zur Geschichte und Gegenwart von Frauen in Erlangen“ ist seit März 2021 auf der Website von ETM kostenlos zugänglich.
-
- Inzwischen liegen die ersten Nutzungsdaten des digitalen Angebots vor. Die Abrufzahlen für die „Haupttour“ (21 Stationen) lauten für die Monate März-Juni 2021: 1443 Abrufe (März), 562 (April), 169 (Mai), 317 (Juni). Die Abrufzahlen der „Highlighttour“ (12 Stationen) im gleichen Zeitraum sind: 287 (März), 247 (April), 78 (Mai), 177 (Juni).
-
- Der Audioguide erfährt somit bisher eine hohe Nachfrage und wird von der Stadtgesellschaft gut angenommen.

Ergebnis/Beschluss:

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

Abstimmung:

zur Kenntnis genommen

TOP 13.2

13/100/2021

Bearbeitungsstand der Fraktionsanträge

Sachbericht:

Die als Anlage beigefügte Übersicht zeigt den Bearbeitungsstand der Fraktionsanträge im Zuständigkeitsbereich HFGA zum 05.10.2021 auf; sie enthält die Information der Referats- und Amtsbereiche, für die der HFGA zuständiger Fachausschuss ist.

Ergebnis/Beschluss:

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

Abstimmung:

zur Kenntnis genommen

TOP 13.3

13-3/037/2021

Übertrag des Antrags zum Arbeitsprogramm von Amt 13/Gleichstellungsstelle: Kampagne zu positiver Männlichkeit / Männer gegen Gewalt an Frauen in 2022

Sachbericht:

- Laut Antrag 217/2020 zum Arbeitsprogramm von Amt 13/Gleichstellungsstelle führt die Gleichstellungsstelle eine öffentliche Kampagne durch mit Motiven, bei denen Männer sich gegen Sexismus und Gewalt aussprechen und für ein verändertes Männerbild plädieren. Dabei soll die Expertise der Erlanger Fraueneinrichtungen, die im Bereich Bekämpfung von Gewalt tätig sind, einbezogen werden. Das Projekt soll interessierte Männer einbeziehen und Aspekte von Diversity berücksichtigen. Begleitend dazu sollen – z. B. in Kooperation mit Schulen, der VHS oder der Stadtbibliothek – Vorträge, Workshops, Lesungen o. ä. angeboten werden.
 -
- Der Antrag ist in Bearbeitung, es wurde ein Arbeitskreis „Männlichkeit“ gegründet mit Mitgliedern aus Verwaltung, Jugendverbänden/-einrichtungen und Frauenprojekten, der Inhalte und Formate der Kampagne entwickelt. Die Kampagne soll in 2022 umgesetzt werden.
 -
- Für Kampagne und Begleitprogramm wurden in 2021 Haushaltsmittel in Höhe von 30.000 Euro bereitgestellt. Die Mittel werden in das Jahr 2022 übertragen.

Ergebnis/Beschluss:

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

Abstimmung:

zur Kenntnis genommen

TOP 13.4

30/030/2021

Anfrage zum Beschluss von 2015 zur Tariftreue- und Mindestlohnkalkulation bei Vergaben

Sachbericht:

Das Rechtsamt hat eine verwaltungsinterne Umfrage durchgeführt und die vergabestarken Fachbereiche zur Stellungnahme aufgefordert, da die notwendigen Erkenntnisse zur Beantwortung der gestellten Fragen bei Amt 30 nicht vorliegen. Die Beantwortung der gestellten Fragen erfolgt auf Grundlage der eingegangenen Stellungnahmen.

Frage 1: Setzt die Verwaltung den Stadtratsbeschluss „Tariftreue- und Mindestlohnkalkulation von Vergaben“ von 2015 (https://ratsinfo.erlangen.de/to0050.php?__ktonr=5019230) in vollem Umfang um?

Die im Beschluss vom 26.02.2015 zur Vorlagennummer 30-R/021/2015 in Punkt 3 dargestellte Vorgehensweise wird umgesetzt.

Die Verpflichtung zur Durchführung einer Auskömmlichkeitsprüfung wurde in den städtischen Vergaberichtlinien unter Ziffer VI. 7. „Auskömmlichkeit“ niedergelegt. Die Prüfung hat unter ergänzender Berücksichtigung der Zielsetzung aus dem Beschlusses vom 26.02.2015 bei lohnintensiven Dienstleistungen wie Reinigungsleistungen zu erfolgen. Zuletzt ist dies bei der Vergabe der Reinigungsdienstleistungen durch Amt 24 erfolgt.

Eine Eignungsprüfung erfolgt bei allen Vergabeverfahren. Durch die Einholung eines Gewerbezentralregisterauszugs bzw. zukünftig der Einsichtnahme in das Wettbewerbsregister wird dabei u.a. festgestellt, ob Ausschlussgründe aus dem MiLOG oder dem AEntG vorliegen.

Unabhängig von der Lohnintensität sowie der Art der zu vergebenden Leistung erfolgt darüber hinaus eine Angemessenheitsprüfung, wenn der Angebotspreis unangemessen niedrig erscheint. Diese Verpflichtung ergibt sich aus Gesetz und vergaberechtlichen Regelwerken. Über den eigentlichen Anwendungsbereich der „Auskömmlichkeitsprüfung“ nach Ziffer VI. 7. der Vergaberichtlinien hinaus, können hierdurch zusätzlich Missstände in Bezug auf die Mindestlohnzahlung bei Vergaben aller Art aufgedeckt werden.

Frage 2a): Findet für jedes Angebot eine Plausibilitätsprüfung statt auf die rechnerische Möglichkeit, beim angebotenen Preis Mindestlöhne bzw. allgemeinverbindliche Tariflöhne zu bezahlen (sog. Auskömmlichkeit)?;

und Frage 2b): Wenn nein: Warum und wie oft nicht?

Da eine grundsätzliche Auskömmlichkeitsprüfung bei allen eingehenden Angeboten mangels bestehender Chance auf den Zuschlag neben dem hierfür zusätzlich entstehenden Prüfungsaufwand keinerlei Mehrwert für die Beschaffung mit sich bringen würde, wurde in den Vergaberichtlinien festgelegt, dass eine Auskömmlichkeitsprüfung nur bei dem Angebot durchzuführen ist, das bezuschlagt werden soll. Des Weiteren hat die Auskömmlichkeitsprüfung nur bei lohnintensiven Dienstleistungen wie Reinigung zu erfolgen.

Im Baubereich findet mitunter grundsätzlich eine Plausibilitätsprüfung von Gesamtangebotspreis und einzelnen Teilleistungen statt. Die ämterübergreifende Umfrage hat jedoch ergeben, dass die genaue Handhabung bei den Fachämtern nicht ganz einheitlich erfolgt.

Mangels Kenntnis aller innerhalb der Stadt Erlangen in den vergangenen 6 Jahren durchgeführten städtischen Vergabeverfahren kann nicht dezidiert mitgeteilt werden, ob eine Auskömmlichkeitsprüfung in Einzelfällen entgegen der städtischen Vorgabe nicht durchgeführt worden ist und ggf. welcher Grund hierfür maßgeblich war. Eine entsprechende Statistik hierüber wird nicht geführt. Wir gehen aber davon aus, dass die Fachbereiche sich an die (bindenden) Richtlinien halten.

Frage 3: Wie oft wurden Anbieter aufgefordert, die Auskömmlichkeit ihrer Angebote zu erläutern?

Nach den gewonnenen Erkenntnissen erfolgte eine Auskömmlichkeitsprüfung nach den Vergaberichtlinien bei der Vergabe der Reinigungsdienstleistungen durch Amt 24.

Darüber hinaus wird insbesondere die Verpflichtung zur Prüfung der Angemessenheit der Angebotspreise, wie sie sich aus Gesetz und Regelwerken ergibt, grundsätzlich immer durchgeführt. Dies erfolgt unter Beteiligung des jeweils betroffenen Bieters.

Mangels Kenntnis aller innerhalb der Stadt Erlangen in den vergangenen 6 Jahren durchgeführten Vergabeverfahren, kann das Rechtsamt aber auch zu dieser Frage keine detailliertere Stellungnahme abgeben. Eine entsprechende Statistik hierüber wird nicht geführt.

Frage 4: Wie oft wurden Anbieter wegen mangelndem Nachweis der rechnerischen Möglichkeit der gesetzlich vorgeschriebenen Löhne ausgeschlossen?

Im Rahmen der Ämterbeteiligung ist dem Rechtsamt nur 1 Fall gemeldet worden. Es handelt sich um eine Vergabe aus dem Bereich des EB77. Im Übrigen musste ein Ausschluss wegen mangelndem Nachweis noch nicht erfolgen.

Frage 5: Warum wird der Stadtrat bei Ausschreibungen nicht unaufgefordert über das Ergebnis dieser Prüfungen informiert?

Eine entsprechende Verpflichtung für die Verwaltung gibt es nicht. Zudem würde eine solche Informationspflicht in Anbetracht der Anzahl möglicher städtischer Vergabeverfahren erhöhten Aufwand bei den Fachbereichen und der Zentralen Vergabestelle verursachen. Das Ergebnis der Prüfung müsste für jedes in Betracht kommende Verfahren für den Stadtrat aufbereitet und präsentiert werden. Der konkrete Mehrwert ist aufgrund der Seltenheit eines Ausschlusses bzw. schon der Seltenheit einer Ungereimtheit von Angeboten in Bezug auf Tariftreue Themen in Frage zu stellen. Ähnliches gilt auch für etwaige Dokumentations- oder Statistikpflichten zu diesen Themen, die einen unverhältnismäßigen Aufwand verursachen würden.

Protokollvermerk:

Die Mitteilung zur Kenntnis wird auf Antrag von Herrn StR Pöhlmann zum Tagesordnungspunkt erhoben.

Ergebnis/Beschluss:

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

Abstimmung:

zur Kenntnis genommen

TOP 14

13-3/038/2021

Umsetzung Inklusive Verwaltung bei der Stadt Erlangen, hier: Barrierefreie Veranstaltungen (347/2020)

Sachbericht:

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Die Stadt Erlangen sieht in der Förderung von Inklusion einen wichtigen Bestand der „Stadt für Alle“. Teilhabe von Menschen mit Behinderung an der Erlanger Stadtgesellschaft ist jedoch maßgeblich an barrierefreie Bedingungen geknüpft. Im Gegensatz zu städtischen Angeboten, die bereits auf Barrierefreiheit ausgerichtet sind, fehlt privaten Initiativen und gemeinnützigen Vereinen häufig nicht nur das Wissen, sondern auch die finanziellen Mittel um Barrierefreiheit durch inklusive Maßnahmen bei Ihren Angeboten und Veranstaltungen herzustellen.

Die Stadtverwaltung wird deshalb damit beauftragt, sowohl ein „Förderprogramm inklusive Maßnahmen“, als auch ein „Beratungsangebot inklusive Maßnahmen“ zu konzipieren. Ziel ist es, dass gemeinnützige Akteure der Stadtgesellschaft, also Vereine, Initiativen und Organisationen, Unterstützung bei der Umsetzung inklusiver Maßnahmen bekommen, so dass die Angebote im Stadtgebiet Erlangen barrierefreier werden und Menschen mit Behinderung an der Erlanger Stadtgesellschaft teilhaben können.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

- Finanzielle Fördermittel des Förderprogramms sollen für alle inklusive Maßnahmen zur Verfügung stehen, unabhängig davon, welche Behinderungsform bedacht wird. Es können also sowohl Maßnahmen zur sprachlichen, digitalen, akustischen oder baulichen Barrierefreiheit gefördert werden.
- Die Antragsstellung orientiert sich an den bisher bereits existierenden Förderprogrammen der Stadt Erlangen.
- Die Förderung existiert neben dem „Beratungsangebot Barrierefreiheit“. Hier werden auf die bereits existierenden Unterstützungs- und Informationsangebote verwiesen, wie z.B. Vermittlungszentrale für Gebärdensprachdolmetscher*innen, Handreichung „Veranstaltungen für alle planen und organisieren“ des Büros für Chancengleichheit und Vielfalt, Ausleihmöglichkeiten von technischen Hilfsmitteln etc.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

- Konzeption des Förderprogramms einschließlich der Antragsmöglichkeiten
- Bewerbung des Förderprogramms

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ☐ ja, positiv*
- ☐ ja, negativ*
- ☒ nein

Wenn ja, negativ:

Bestehen alternative Handlungsoptionen?

- ☐ ja*
- ☐ nein*

*Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- ☐ werden nicht benötigt
- ☐ sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- ☐ sind nicht vorhanden

Ergebnis/Beschluss:

1. Die Verwaltung wird beauftragt, ein Programm zur Sicherstellung von barrierefreien Veranstaltungen und inklusiven Maßnahmen bei nicht-städtischen Veranstaltungen und Angeboten zur erarbeiten. Förderberechtigt sollen Vereine, kleine Verbände und private Initiativen sein.
2. Dieses Förderprogramm wird durch das Angebot einer Beratung zu inklusiven Maßnahmen ergänzt. Hierbei soll den Antragsstellenden u.a. folgendes vermittelt werden:
 - a. Buchung von Gebärdensprachdolmetscher*innen über die Vermittlungszentrale für Gebärdensprachdolmetscher*innen Mittelfranken

- b. Umsetzungsmöglichkeiten von inklusiven Maßnahmen mittels der 2020 fertiggestellten Handreichung „Veranstaltungen für alle planen und organisieren“
 - c. Einsatzmöglichkeiten von technischen Hilfsmitteln (z.B. Ausleihe der städtischen mobilen FM-Anlage) und Vermittlung von weiteren Ansprechpersonen zu spezifischen Fragen
3. Das Programm wird durch die Umwidmung der jährlich zur Verfügung stehenden 50.000€ für rein bauliche Maßnahmen getragen. Diese Mittel standen bisher ausschließlich für bauliche Maßnahmen zur Barrierefreiheit zur Verfügung und wurden in den letzten Jahren nicht oder nur vereinzelt abgerufen.

Abstimmung:

einstimmig angenommen

mit 14 gegen 0

TOP 15

13/099/2021

Erlanger Mietspiegel 2021: Anerkennung als qualifizierter Mietspiegel

Sachbericht:

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Besonderheiten des qualifizierten Mietspiegels:

- Nach § 558a, Absatz 3 BGB muss ein qualifizierter Mietspiegel, sofern er Angaben zur betreffenden Wohnung enthält, im Mieterhöhungsverfahren auch dann angegeben werden, wenn sich das Mieterhöhungsverlangen nicht auf den Mietspiegel, sondern auf drei Vergleichswohnungen oder ein Sachverständigengutachten stützt. Dadurch wird eine Mieterhöhung über das Niveau des Mietspiegels hinaus erschwert.
- § 558d, Abs. 3 BGB geht davon aus, dass ein qualifizierter Mietspiegel die ortsübliche Vergleichsmiete korrekt wiedergibt. Dadurch erleichtert ein qualifizierter Mietspiegel die unproblematische Anwendung der seit 1. August 2015 in Erlangen in Kraft getretenen sog. Mietpreisbremse.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Der bisher gültige Mietspiegel war ebenfalls ein qualifizierter Mietspiegel. Die im Arbeitskreis Mietspiegel beteiligten Verbände und Institutionen (MieterInnen- und Mieterverein Erlangen, Deutscher Mieterbund Nürnberg und Umgebung, Haus- und Grundbesitzerverein Erlangen, Amtsgericht Erlangen) befürworten die Qualifizierung des neuen Mietspiegels.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Laut Beschluss des Stadtrats vom 23.7.2020 wurde der Erlanger Mietspiegel 2021 auf der Grundlage einer repräsentativen Stichprobenerhebung im ersten Halbjahr 2021 erstellt. Die Datenauswertung erfolgte durch das ALP-Institut für Wohnen und Stadtentwicklung mithilfe der Regressionsmethode. Eine Dokumentation von Stichprobenziehung und Auswertung liegt als Anlage bei. Damit wurde der Erlanger Mietspiegel nach anerkannten wissenschaftlichen

Grundsätzen erstellt. Der Erlanger Mietspiegel 2021 erfüllt die Anforderungen von § 558d, Absatz 1 BGB und kann von der Gemeinde als qualifizierter Mietspiegel anerkannt werden. Der neu berechnete Mietspiegel wird nach Beschlussfassung veröffentlicht.

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ☐ ja, positiv*
- ☐ ja, negativ*
- ☒ nein

Wenn ja, negativ:

Bestehen alternative Handlungsoptionen?

- ☐ ja*
- ☐ nein*

**Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.*

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- ☒ werden nicht benötigt
- ☐ sind vorhanden auf lVP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- ☐ sind nicht vorhanden

Ergebnis/Beschluss:

Der von der Stadt Erlangen in Zusammenarbeit mit den Verbänden der Mieter und Vermieter und dem Amtsgericht Erlangen erstellte Mietspiegel erfüllt die Voraussetzungen eines qualifizierten Mietspiegels im Sinne des § 558d BGB. Er wird als „qualifizierter Mietspiegel“ anerkannt.

Abstimmung:

einstimmig angenommen

mit 14 gegen 0

TOP 16

773/039/2021

Aufhebung eines Sperrvermerkes, Antrag Nr. 263/2020 der SPD-Fraktion vom 08.10.2020, Haushalt 2021: Maßnahmen zur Belebung der Innenstadt

Sachbericht:

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Die SPD-Fraktion beantragt die kurzfristige Umsetzung von Maßnahmen zur attraktiveren Gestaltung des öffentlichen Raums, z.B. die Begrünung durch ökologisch gestaltete Blumenkübel. Mit den mobilen, insektenfreundlichen Blumentürmen und der Anlage des insektenfreundlichen Beets „Essbare Stadt“ wurde die Erlanger Innenstadt belebt und aufgewertet.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

1. Mieten von 24 Blumentürmen inkl. Bepflanzung und Pflege und Verteilung dieser im gesamten Innenstadtbereich. Die Bepflanzung ist insektenfreundlich gewählt. Die Kosten hierfür belaufen sich auf 17.300,00 €.
2. Vergabe der Entwicklung eines Konzepts zur Anlage eines Beets im Sinne der „Essbaren Stadt“ sowie Vergabe der Bepflanzung und Pflege an eine gemeinnützige GmbH. Die Kosten für Planung und Betreuung des Projektes belaufen sich auf 2.500,00 €. Die Kosten für Anlage und Pflege durch eine gemeinnützige GmbH belaufen sich auf 6.800,00 €. Notwendige Arbeiten zur Vorbereitung der Beetfläche belaufen sich auf 3.400,00 €

Somit liegen die Gesamtkosten für die beiden beschriebenen Maßnahmen bei 30.000,00 €.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

1. Es wurden 24 mobile Blumentürme in der Innenstadt aufgestellt.
2. Ein Beet an der Grünfläche Güterhallenstraße wurde im Sinne der „Essbaren Stadt“ umgestaltet.

Die Maßnahmen wurden zum Großteil an externe Dienstleister vergeben.

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ☒ ja, positiv*
- ☐ ja, negativ*
- ☐ nein

Wenn ja, negativ:

Bestehen alternative Handlungsoptionen?

- ☐ ja*
- ☐ nein*

**Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.*

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- ☐ werden nicht benötigt
- ☒ sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk EB 77 nach Aufhebung des Sperrvermerkes durch
den Stadtrat
- ☐ sind nicht vorhanden

Ergebnis/Beschluss:

Die im Stadtrat am 14.1.2021 beschlossene Sperre im Budget des EB77 in Höhe von 30.000 € wird entspert.

Abstimmung:

einstimmig angenommen

mit 14 gegen 0

TOP 17

20/023/2021

**Haushaltssatzung der rechtlich selbständigen Wellhöfer-Feigel-Heindel-Stiftung
und der Vereinigten Erlanger Wohltätigkeitsstiftung für das Haushaltsjahr 2022**

Ergebnis/Beschluss:

Der Stadtrat beschließt die

**Haushaltssatzung der rechtlich selbständigen Stiftungen der Stadt Erlangen
für das Haushaltsjahr 2022**

Aufgrund des Art. 20 Abs. 3 des Bayer. Stiftungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2008 (GVBl. 2008, 834) i. V. m. Art. 63 ff der Gemeindeordnung erlässt die Stadt Erlangen folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Die als Anlage beigefügten Haushaltspläne für das Haushaltsjahr 2022 werden hiermit festgesetzt. Sie schließen

1. für die Wellhöfer-Feigel-Heindel-Stiftung

1.1 im Ergebnishaushalt mit

dem Gesamtbetrag der Erträge von	59.300,-- €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen von	39.300,-- €
und dem Saldo (Jahresergebnis) von	20.000,-- €

1.2 im Finanzhaushalt

aus laufender Verwaltungstätigkeit mit	
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	59.300,-- €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	39.300,-- €
und dem Saldo von	20.000,-- €

2. für die Vereinigte Erlanger Wohltätigkeitsstiftung

2.1 im Ergebnishaushalt mit

dem Gesamtbetrag der Erträge von	100,-- €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen von	100,-- €
und dem Saldo (Jahresergebnis) von	0,-- €

2.2 im Finanzhaushalt

aus laufender Verwaltungstätigkeit mit	
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	100,-- €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	100,-- €
und dem Saldo von	0,-- €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen werden nicht beansprucht.

§ 5

Die Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

Erlangen, den
STADT ERLANGEN

Dr. Janik
Oberbürgermeister

Abstimmung:

einstimmig angenommen
mit 14 gegen 0

TOP 18

II/WA/012/2021

Konzept Innenstadt

Antrag der FDP und Freie Wähler Stadtratsgruppe Nr. 136/2021

Sachbericht:

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Innenstädte in Deutschland stehen bereits seit längerer Zeit vor erheblichen, strukturellen Herausforderungen. Sie haben heutzutage keine dominante Einzelhandels- und Einkaufsfunktion mehr. Sie vereinigen vielmehr vielerlei Funktionen wie Wohnen, Gastronomie, Event- und Kulturraum bis hin zu einem Aufenthalts- und Interaktionsraum, der Menschen einlädt, in die Stadt zu kommen und dort zu verweilen, ohne zwangsläufig zu konsumieren. Einkaufen ist in den letzten Jahren somit mehr denn je eine von vielen innerstädtischen Funktionen geworden. Es zeigt sich ein deutlicher Paradigmenwechsel: Insbesondere dann, wenn die Aufenthaltsqualität hoch ist, steigen in der Folge auch Verweildauer, Frequenz und die Attraktivität der Innenstadt insgesamt. Dies gelingt aber heute nur teilweise, Leerstände, uniforme und teilweise qualitativ niederwertige Angebote sind Teil der Innenstädte geworden - so auch in Erlangen.

Die Zielsetzung des Antrags der FDP bzw. FWG Stadträte ist ein Konzept zu entwickeln, dass u.a. zum Inhalt bzw. Ziel hat

- viele Akteure einzubinden
- die Innenstadt zu einem sich selbst tragenden Organismus hin zu entwickeln
- einen Dreiklang von Gesundheit – Sport – Kulinarik als Motto für einen individuellen Markenkern der Erlanger Innenstadt zu überlegen
- Fördermittel einzuwerben.

Als erstes wird kurz dargestellt, welche Maßnahmen hinsichtlich dieses Dreiklangs bisher initiiert wurden und auf welche Grundlagen für die (Innen)Stadtentwicklung aufgesetzt werden kann.

1. Sport und Gesundheit

Insbesondere der Erlanger Tourismus und Marketingverein (ETM) und das City-Management Erlangen (CM) arbeiten seit längerem an der Verknüpfung von Sport und Gesundheitsthemen. Dies wird bei verschiedenen Projekten und Veranstaltungen (z.B. verkaufsoffene Sonntage, Sternennacht) in der Angebots- und Partnerauswahl berücksichtigt.

Konkrete Beispiele hierfür sind:

- die Erstellung und Projektierung von Rad- und Wandertouren in und rund um Erlangen begonnen seit 2020. Dieses Angebot richtet sowohl an alle Erlanger*innen wie auch Tourist*innen
- in diesem Jahr war Erlangen erstmals ein offizieller Etappenort bei der Deutschland Tour; in diesem Kontext initiierten Sportamt und City-Management zusätzlich diverse Breitensportaktivitäten wie „Erlangen fährt Rad“ oder den „FunTrack“, der temporär in Erlangen Station machte.

- das jährliche „Erlangen on Ice“ auf dem Marktplatz

2. Kulinarik

Schon seit längerem ist eine Trendwende in den Innenstädten Deutschlands festzustellen: „Food ist das Neue Fashion“ – so wird es häufig beschrieben. Frühere Handelsflächen werden zunehmend zu gastronomischen Zwecken umgenutzt. Ebenso befindet sich das Angebot an zeitgemäßer, gesünderer Kost weiter auf dem Vormarsch. In Erlangen sind bereits vier neue derartige Konzepte in der Umsetzung bzw. Planung. Vor Weihnachten wollen weitere Anbieter starten, unter anderem wurde ein Leerstand in der Altstadt bereits von einer Bio-Bäckerei angemietet. Weitere Anbieter werden bei der Entwicklung neuer Ideen aktiv unterstützt, hervorzuheben ist hier die Entwicklung einer sog. „Genussschule“ im Bereich Käse-Tasting.

Vom City-Management erfolgreich veranstaltete Events wie die Erlanger SternenNacht mit einer Reihe Food Trucks auf der eigens dafür abgesperrten Hauptstraße oder das Genuss-Festival (kombinierte Gastronomie- + Einzelhandelsangebote) tragen bereits seit Jahren dieser sich verändernden Essenskultur Rechnung.

Exkurs zum Aktiven Gewebeflächenmanagement im CM

Seit März 2009 besteht der Geschäftsbereich „Aktives Gewerbeflächenmanagement“ beim City-Management Erlangen, um Eigentümer*innen von Ladengeschäften in der Innenstadt bei der Neuvermietung freier Flächen aktiv zu unterstützen (<https://www.erlangen.info/gewerbeflaechenmanagement/>).

Es konnten seither knapp 100 innerstädtische Gewerbeeinheiten vermittelt und neu vermietet werden. Sogar während der Pandemiephase konnten in der Innenstadt aufgegebene Ladenlokale neu besetzt und genutzt werden (darunter z.B. ein Fachbetrieb zur Vor- und Nachversorgung bei Augenlasertechnik und Laserkorrekturen – wie im Antrag erwähnt).

Weitere Beispiele für Nachnutzungen In der Innenstadt in der Pandemiephase:

- der erste Erlanger „Unverpacktladen“ in der Altstadt („ZeroHero“; Stichwort: Müllvermeidung)
- Schuh-Tretter aus München als Nachnutzer der beiden Schuh-Mengin Flächen
- das Besold'sche Palais wird zum neuen Standort für Optik Amberg und soll zu einem „Vorzeigeobjekt“ werden
- die Erweiterung und Neunutzung des ehemaligen Modehauses Eisert, in dem erfolgreich die Fa. Freilauf als neuer Ankermieter für den Bereich Outdoor—und Wanderbekleidung gewonnen werden konnte
- die Ausgliederung der Laufsportschuh-, Berg- und Wanderschuhabteilung des ehemaligen Sport-Eisert und deren Ansiedlung in den Erlanger Arcaden

Projekt „WerkRaum Erlangen“

Ausgehend vom vorstehend beschriebenen Projektumfeld wurde mit dem Projekt „WerkRaum Erlangen“ zusätzlich ein Moderations- und Dialogprozess zur Belebung der Innenstadt auf den Weg gebracht. Zielstellung ist es, innerhalb von neun Monaten zusammen mit relevanten

innerstädtischen Stakeholdern sowie Bürger*innen konkrete Ideen für (prototypische) Projekte zu erarbeiten und umzusetzen, um die Aufenthaltsqualität in der Innenstadt zu erhöhen. Dazu können z.B. Ideen wie (z.B. Popup-Fußgängerzonen, temporär ausgewiesene Zonen zum Verweilen, die entsprechend (grün/künstlerisch) gestaltet werden („Klima-/Kunstinseln“) o.ä. zählen. Neben der Begleitung des o.g. Prozesses durch die städtische Wirtschaftsförderung und dem Büro Stadt + Handel sowie in enger Koordination mit der Stadtentwicklung und weiteren Ämtern ist es dabei Aufgabe der Stadtverwaltung, die administrative, logistische und finanzielle Umsetzung der geplanten Projekte zu unterstützen. Der Fokus wird somit zunächst und vor allem auf die Umsetzung und konkret sichtbarer Ergebnisse gelegt. Der ‚WerkRaum Erlangen‘ soll dabei bewusst Raum zum Ausprobieren und Korrigieren bieten.

Durch diese vielfältigen, teils prototypischen Projekte und Maßnahmen soll die Attraktivität des innerstädtischen Angebots als Erlebnis- und Aktivitätsraum dauerhaft gestärkt werden. Dabei sollen Frequenz und Verweildauer, gerade auch in heute weniger frequentierten Bereichen der Innenstadt, erhöht werden.

Im Rahmen der bayerischen Städtebauförderung (Sonderfonds „Innenstädte beleben“) hat sich die Stadt erfolgreich um Fördermittel für diesen innovativen Ansatz beworben. Das Projekt, das in drei Phasen bis 2023 laufen soll, erhält einen Zuschuss in Höhe von maximal 224.000 Euro (80 % der förderfähigen Kosten).

2. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ☐ ja, positiv*
- ☐ ja, negativ*
- ☒ nein

Wenn ja, negativ:

Bestehen alternative Handlungsoptionen?

- ☐ ja*
- ☐ nein*

**Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.*

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

3. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- ☒ werden nicht benötigt
- ☐ sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- ☐ sind nicht vorhanden

Ergebnis/Beschluss:

- Der Bericht zu den bisherigen Aktivitäten bei Gesundheit – Sport - Kulinarik sowie zu WerkRaum Erlangen wird zur Kenntnis genommen.
- Der Antrag der FDP und Freie Wähler Stadtratsgruppe Nr. 136/2021 ist damit bearbeitet.

Abstimmung:

einstimmig angenommen
mit 14 gegen 0

TOP 19

II/015/2021

GEWOBAU Erlangen GmbH und GEWOBAU Beteiligungsgesellschaft mbH: Jahresabschluss 2020

Sachbericht:

Die vom Vertreter der Stadt Erlangen in der Gesellschafterversammlung der GEWOBAU Erlangen GmbH abzugebenden Stimmen bedürfen nach der Bayerischen Gemeindeordnung und der Geschäftsordnung des Stadtrats der Zustimmung des Stadtrats.

Sachbericht zum Geschäftsjahr 2020:

1. Jahresabschlüsse und Konzernabschluss zum 31.12.2020

Die Jahresabschlüsse und der Konzernabschluss zum 31.12.2020 wurden zum zweiten Mal von der Deloitte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Nürnberg geprüft. Verantwortlicher Wirtschaftsprüfer war jeweils Herr WP Martin Thiermann. Mit Datum vom 27. Juli 2021 wurde

jeweils der **uneingeschränkte Bestätigungsvermerk** erteilt. Die Aufträge umfassten auch die Prüfung nach § 53 HGrG über die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung.

Kennzahlen zur Gewinn- und Verlustrechnung:

(in T€)	Konzern		GEWOBAU GmbH		GEWO BTG	
	2020	Vj.	2020	Vj.	2020	Vj.
Jahresüberschuss	3.690	2.545	3.690	2.545	0	0
Ergebnisabführung		--		--	284	224
Umsatzerlöse inkl. Bestandsveränderung	55.039	52.903	55.064	52.923	4.423	4.141
Instandhaltungskosten f. Hausbewirtschaftung	7.145	8.113	8.250	9.926	0	0
Personalaufwand	6.938	6.784	4.136	4.117	2.802	2.667

Kennzahlen zur Bilanz:

(in T€)	Konzern ¹⁾		GEWOBAU GmbH		GEWO BTG	
	2020	Vj.	2020	Vj.	2020	Vj.
Bilanzsumme	664.172	620.493	664.122	620.681	1.523	1.166
Anlagevermögen	624.259	586.895	624.220	586.780	513	590
EK-Quote	41,2%	43,5%	41,2%	43,5%	1,6%	2,1%
Investitionen	48.407	43.646	48.485	43.495	78	151
Kreditaufnahme ²⁾	43.382	34.050	43.382	34.050	0	0

1) bereinigt um „interne“ Leistungs- und Kapitalbeziehungen zwischen GEWOBAU Erlangen GmbH und GEWOBAU Beteiligungsgesellschaft mbH

2) Kreditaufnahme ohne interne Kredite u. Umschuldungen, nach Abzug der Zuführung Bausparguthaben

Sonstige Kennzahlen:

	Konzern		GEWOBAU GmbH		GEWO BTG	
	2020	Vj.	2020	Vj.	2020	Vj.
Anzahl der WE	8.548	8.334	8.548	8.334	--	--
(davon öffentl. gefördert/EOF)	(2.791)	(2.661)	(2.791)	(2.661)	--	--
Wohn-/Nutzfläche	563.589	551.598	563.589	551.598	--	--
Ø-Wohn.-miete (€/qm)	5,65	5,57	5,65	5,57	--	--
Mitarbeiter	118,5	114,5	64	62,5	54,5	52
Cash Flow (nach DVFA/SG) ³⁾	14.451	11.655	14.023	11.359	438	379

3) Cash-Flow nach DVFA/SG = Jahresergebnis (vor Gewinnabführung) + Abschreibungen +/- Veränderung d. langfristigen Rückstellungen +/- sonstige zahlungsunwirksame wesentliche Aufwenden und Erträge, ohne Sondereinflüsse

Der GEWOBAU-Konzern erwirtschaftete im Geschäftsjahr 2020 einen Jahresüberschuss in Höhe von 3.690 T€. Der Anstieg von 1.145 T€ im Vergleich zum Vorjahr beruht vor allem auf reduzierten Instandhaltungsaufwendungen in Folge der Corona Pandemie. Dafür entfiel in 2020 ein einmaliger Ergebniseffekt des Vorjahres aufgrund von einmaligen Umsatzsteuererstattungen des Finanzamts nach 13b UStG (+626 T€ in 2019).

Die auf Grundlage eines Gewinnabführungs- und Beherrschungsvertrags erfolgte

Ergebnisabführung der GEWOBAU Beteiligungsgesellschaft mbH an die GEWOBAU Erlangen GmbH ist in 2020 um 60 T€ auf 284 T€ angestiegen. Hintergrund sind Umsatzsteigerungen der GEWOBAU Beteiligungsgesellschaft mbH insbesondere im Bereich Objektbetreuung, aber auch beim Grünflächenunterhalt und der Kanalsanierung.

Die Umsatzerlöse resultieren vor allem aus der Bestandsbewirtschaftung. Zum 31.12.2020 bewirtschaftet die GEWOBAU 8.548 eigene Wohnungen (Vorjahr 8.334), von denen 4.145 Wohnungen belegungsgebunden sind (davon 2.791 WE öffentlich gefördert). Die GEWOBAU bewirtschaftet ferner 1.642 Garagen und Tiefgaragenstellplätze, 2.565 sonstige Stellplätze sowie 60 Gewerbeeinheiten. 91 Wohneinheiten sowie 74 Garagen und sonstige Stellplätze werden für Dritte verwaltet. Die Fluktuationsrate beträgt im Geschäftsjahr 2020 7,0 % und hat sich gegenüber dem Vorjahr (5,7 %) um 1,3 % erhöht. Die Ausfallquote liegt bei 1,9 % (Vorjahr 1,7 %). Die GEWOBAU bietet im freifinanzierten Bestand eine sogenannte Subjektförderung an, um ausgewogene Bewohnerstrukturen zu ermöglichen. Diese freiwilligen Erwerbsverzichtes summieren sich in 2020 auf insgesamt 39 T€.

Daneben hat die GEWOBAU im Geschäftsjahr 2020 im Rahmen einer Baubetreuung für die Stadt Erlangen die Sanierung der „Wöhrmühle“ für die Unterbringung von Flüchtlingen umgesetzt. Sanierungskosten sind in Höhe von rd. 890 T€ angefallen. Für zwei Bauprojekte der GEWOland GmbH hat die GEWOBAU die Baubetreuung übernommen. Hierfür sind Vorlaufkosten in Höhe von 37 T€ angefallen.

Die Instandhaltungskosten lagen im Geschäftsjahr rd. 2,0 Mio. € niedriger als ursprünglich geplant. Ursächlich hierfür sind die Folgen der Corona Pandemie.

Die Bilanzsumme des Konzerns ist von 621 Mio. € auf 664 Mio. € angestiegen. Dabei entfallen rd. 611 Mio. € (Vj. 576 Mio. €) auf langfristige Investitionen, davon wiederum 607 Mio. (Vj. 572 Mio. €) auf Immobilienvermögen. Die langfristigen Investitionen sind fristenkongruent mit Eigenkapital und langfristigen Fremdmitteln finanziert, der Anlagedeckungsgrad beträgt 96,4 % (Vorjahr 96,8 %).

Die Eigenkapitalquote ist mit 41,2 % (Vorjahr 43,5 %) weiterhin vergleichsweise hoch. Aufgrund der nach wie vor intensiven, überwiegend fremdfinanzierten Investitionstätigkeit wird sie in den kommenden Jahren weiter rückläufig sein. Für das Ende des kommenden Geschäftsjahrs werden rd. 36,2 % erwartet.

Die Investitionen des Geschäftsjahres in Neubau und Sanierung werden im Lagebericht der GEWOBAU wie folgt beschrieben:

- Die GEWOBAU hat im Geschäftsjahr 2020 in der Housing Area 212 Neubauwohnungen an Mieter übergeben. 50 dieser Wohnungen wurden freifinanziert errichtet, bei dem Rest der Wohnungen handelt es sich um sogenannte einkommensorientiert geförderte Wohnungen. 72 der EOF-geförderten Wohnungen sind durch Aufstockung von weiteren vier Bestandsgebäuden entstanden. Parallel zur Aufstockung wurden diese Wohnungen vollmodernisiert. Im Geschäftsjahr 2020 sind für diese Maßnahmen rd. 12,8 Mio. € Baukosten angefallen. Im Jahr 2021 werden die letzten drei der insgesamt 15 Wohngebäude in der Housing Area vollständig saniert und doppelaufgestockt.
- Ebenfalls im Jahr 2020 wurden die Wohn- und Geschäftsräume in der Junkersstraße 1 den Mietern übergeben. Statt der ursprünglich geplanten rd. 70 EOF-geförderten Wohnungen wurden jetzt nur noch 30 entsprechende Wohnungen den Mietern übergeben. Die anderen Wohnungen wurden durch im Wohngebiet dringend notwendige städtische Einrichtungen ersetzt. Insgesamt wurden für die Baumaßnahme im Geschäftsjahr 2020 6,0 Mio. € aufgewendet.
- Die GEWOBAU Erlangen hat für einen gemeinsam mit der Türkisch Islamischen Gemeinde Erlangen geplanten Neubau in der Michael-Vogel-Straße ein Grundstück erworben.
- Anfang Juni 2021 wurde der erste Bauabschnitt in Spardorf fertiggestellt. Es wurden dem Universitätsklinikum Erlangen 87 Apartments für ihre Angestellten übergeben. Auf zwei

Etagen wurden Einrichtungen für die Lebenshilfe Erlangen erstellt, die ebenfalls zu diesem Zeitpunkt übergeben wurden. Die Baukosten hierfür lagen in 2020 bei rd. 4,8 Mio.€.

- Für den Bau von 91 Wohnungen in der Johann-Jürgen-Straße (Erbasiedlung) wurden im laufenden Jahr Kosten in Höhe von rd. 8,8 Mio. € aufgewandt. Der Bezug der Wohnblöcke soll ab Herbst 2021 beginnen.
- Für weitere sich in der Planung befindliche Neubaumaßnahmen sind Bauvorbereitungskosten in Höhe von rd. 7,2 Mio. € angefallen.
- Neben den bereits oben angesprochenen Sanierungen von 54 Wohnungen in der Housing Area sowie von rd. 500 Wohnungen in Büchenbach (270 Wohnungen zweiter BA) wurden im Geschäftsjahr weitere zwei Wohnhäuser in der Paul-Gossen-Straße mit insgesamt 36 Wohnungen vollmodernisiert. Für diese sind im Geschäftsjahr Kosten von rd. 4,5 Mio. € angefallen.

Den Kreditaufnahmen in Höhe von 69 Mio. € standen planmäßigen und außerplanmäßigen Tilgungen in Höhe von 32 Mio. € gegenüber. Die Fremdmittelzugänge betreffen vor allem die Neubauten in der Johann-Jürgen-Straße, in der Junkersstraße sowie in der Housing Area und die Sanierungsmaßnahmen im Würzburger Ring, in der Paul-Gossen-Straße sowie ebenfalls in der Housing Area. Die mittel und langfristigen Fremdmittel sind im Geschäftsjahr durch die Aufnahme langfristiger Objektfinanzierungsmittel auf insgesamt 323 Mio. € (Vj. 298 Mio. €) angestiegen.

Die Bilanzen und GuVs sind in **Anlage 1 – 3** wiedergegeben. Die vollständigen Jahresabschlüsse und Lageberichte der Gesellschaften sowie der Konzernabschluss und die jeweiligen Prüfungsberichte des Abschlussprüfers können beim Beteiligungsmanagement der Stadt oder bei der GEWOBAU Erlangen GmbH eingesehen werden.

2. Berichte und Beschlussempfehlungen der Aufsichtsräte zum Jahresabschluss

Zur Tätigkeit der Aufsichtsräte der GEWOBAU Erlangen GmbH und der GEWOBAU Beteiligungsgesellschaft mbH im abgelaufenen Geschäftsjahr wird auf die Berichte der Aufsichtsräte an die jeweilige Gesellschafterversammlung in der **Anlage 4** verwiesen. Die Aufsichtsräte haben die Jahresabschlüsse der beiden Gesellschaften und den Konzernabschluss in ihrer Sitzung am 28.07.2021 geprüft. Sie empfehlen, die Jahresabschlüsse für das Geschäftsjahr 2020 wie vorgelegt festzustellen und den Konzernabschluss zu billigen.

Mit Beschlüssen vom 28.07.2021 haben die Aufsichtsräte der Geschäftsführung beider Gesellschaften Entlastung erteilt. Für die Entlastung der Aufsichtsräte sind die jeweiligen Gesellschafterversammlungen zuständig.

3. Gewinnverwendungsbeschluss

Geschäftsführung und Aufsichtsrat der GEWOBAU Erlangen GmbH empfehlen, auf eine Ausschüttung zu verzichten und den Jahresüberschuss in Höhe von 3.689.982,85 € in voller Höhe den „Anderen Gewinnrücklagen“ zuzuführen. Die GEWOBAU Beteiligungsgesellschaft mbH weist aufgrund des bestehenden Ergebnisabführungsvertrags mit der GEWOBAU Erlangen GmbH keinen Gewinn aus.

4. Wahl des Abschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2020

Der Aufsichtsrat empfiehlt, die Deloitte GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ein drittes Mal mit der Prüfung des Geschäftsjahres 2021 zu beauftragen.

5. Beschlussfassungen zur GEWOBAU Beteiligungsgesellschaft mbH

Die GEWOBAU Beteiligungsgesellschaft mbH ist eine 100%-ige Tochter der GEWOBAU Erlangen GmbH und damit eine mittelbare Beteiligung der Stadt Erlangen. Die Beschlüsse in der Gesellschafterversammlung der GEWOBAU Beteiligungsgesellschaft mbH werden vom Geschäftsführer der Mutter, Herrn Küchler, gefasst. Da die Beteiligungsquote bei mehr als 50% liegt, benötigt er gemäß Satzung die Zustimmung der Gesellschafterversammlung der Mutter für seine Stimmabgabe. Der städtische Vertreter in der Gesellschafterversammlung der Mutter wiederum benötigt eine Ermächtigung des Stadtrats.

Diese Regelung gilt für alle Beteiligungen der GEWOBAU Erlangen GmbH, bei denen der mittelbare Anteil der Stadt Erlangen über 50% beträgt; Gesellschafterversammlungsbeschlüsse der übrigen Beteiligungen bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrats der GEWOBAU Erlangen GmbH. Sinn und Zweck ist die Sicherstellung der demokratischen Legitimation durch die von den Bürgern gewählten Vertreter auch bei verschachtelten Beteiligungsverhältnissen.

6. Auszüge aus den Lageberichten der Geschäftsführung

Aus dem zusammengefassten Lagebericht von **GEWOBAU Erlangen GmbH und Konzern**:

- Zum Geschäftsverlauf: „Die Geschäftsführung der GEWOBAU Erlangen beurteilt das abgelaufene Geschäftsjahr, insbesondere aufgrund der Fertigstellung sowie der bevorstehenden Fertigstellung von ca. 465 Wohnungen, als zufriedenstellend. Durch die in 2020 und 2021 umgesetzten und geplanten energetischen Sanierungsmaßnahmen an 400 Wohnungen wird die CO₂-Bilanz der GEWOBAU weiter verbessert.“
- Zu den nicht finanziellen Leistungsindikatoren: „Die Initiative „Fair Wohnen“ wird fortgeführt. Damit soll dem großen Mangel an Wohnraum für Bürger mit geringerem Einkommen entgegengewirkt werden. Zugleich will die GEWOBAU Erlangen mit der Initiative auch das Miteinander von Mietern und die Wohnqualität im Wohnumfeld der betroffenen Wohngebiete verbessern.
Die GEWOBAU engagiert sich in ihrer Geschäftstätigkeit intensiv im Bereich Nachhaltigkeit. Neben dem Einsatz von klimaschonenden Baumaterialien wird großer Wert auf Biodiversität im Wohnumfeld gelegt. Maßnahmen wie Fassaden- oder Dachbegrünung, die Anlage von Blühwiesen als Ergänzung pflegeextensiver, trockenresistenter Außenflächen oder die Einrichtung von Nistmöglichkeiten für diverse Vogelarten werden heute schon umgesetzt.
Die GEWOBAU unterstützt die E-Mobilität im Rahmen der langjährigen Kooperation mit dem Carsharing Verein Erlangen e.V. durch Integration von Carsharingplätzen im Bestand. Durch sukzessive Umstellung des Fuhrparks auf E-Autos und E-Bikes wird ein zusätzlicher Beitrag zum Umwelt- und Klimaschutz bewirkt.“
- Zum Prognosebericht: „Die GEWOBAU will in den kommenden Jahren neben den bereits fertig gestellten sowie im Bau befindlichen rd. 1.200 Wohnungen bis zu rd. 2.500 Neubauwohnungen errichten. Ausweislich der langfristigen Unternehmensplanung der GEWOBAU sollen weitere rd. 2.000 Bestandswohnungen energetisch saniert werden, vor allem um den CO₂-Ausstoß weiter zu reduzieren. Um den gesteckten Klimaschutzzielen näher zu kommen sollen grundsätzlich alle Gebäudedächer mit Photovoltaikanlagen belegt werden. (...) Für das kommende Geschäftsjahr wird mit einem Jahresüberschuss in einer Bandbreite von 3,4 Mio. € bis 3,6 Mio. € gerechnet.“

Aus dem Lagebericht der **GEWOBAU Beteiligungsgesellschaft mbH**:

- Zur Unternehmensstrategie: „Die vier Geschäftsfelder „Grünunterhalt“, „Kanalsanierung“, „Instandhaltung“ und „Objektbetreuung“ haben sich innerhalb des Konzerns GEWOBAU etabliert. Den gewerblichen Dienstleistungsbereich der GEWOBAU Beteiligungsgesellschaft mbH weiter aufzubauen ist erklärtes Ziel.“

Zum Ausblick: „Für das kommende Geschäftsjahr wird ein Jahresüberschuss in einer Bandbreite zwischen 350,0 T€ und 390,0 T€ erwartet. Dem liegen geplante Umsatzerlöse in Höhe von rd. 4.800,0 T€ (...) zugrunde.“

Ergebnis/Beschluss:

Der Stadtrat ermächtigt die Vertretung der Stadt Erlangen, in der Gesellschafterversammlung der GEWOBAU Erlangen GmbH folgende Beschlüsse zu fassen.

1. Der Jahresabschluss zum 31.12.2020, der mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk gem. § 322 HGB versehen ist, wird festgestellt.
2. Gemäß Vorschlag von Geschäftsführung und Aufsichtsrat wird folgende Gewinnverwendung beschlossen:
 - a. Auf Zahlung einer Dividende für das Jahr 2020 wird verzichtet.
 - b. Der Bilanzgewinn von 3.689.982,85 € wird den „Anderen Gewinnrücklagen“ zugeführt.
3. Dem Aufsichtsrat wird für das Jahr 2020 Entlastung erteilt.
4. Der Konzernabschluss zum 31.12.2020 wird gebilligt.
5. Die Deloitte GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft wird zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2021 gewählt. Die Beauftragung umfasst auch die Prüfung nach § 53 HGrG.
6. Der Geschäftsführer der GEWOBAU Erlangen GmbH, Herr Gernot Küchler, wird ermächtigt, in seiner Funktion als Gesellschaftervertreter der GEWOBAU Beteiligungsgesellschaft mbH folgende Beschlüsse in der Gesellschafterversammlung der GEWOBAU Beteiligungsgesellschaft mbH zu fassen:
 - a. Der Jahresabschluss zum 31.12.2020, der mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk gem. § 322 HGB versehen ist, wird festgestellt.
 - b. Dem Aufsichtsrat der GEWOBAU Beteiligungsgesellschaft mbH wird für das Jahr 2020 Entlastung erteilt.
 - c. Die Deloitte GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft wird zum Abschlussprüfer der GEWOBAU Beteiligungsgesellschaft mbH für das Geschäftsjahr 2021 gewählt. Die Beauftragung umfasst auch die Prüfung nach § 53 HGrG.

Abstimmung:

einstimmig angenommen

mit 14 gegen 0

TOP 20

V/003/2021

Grundsatzbeschluss zur Neuorganisation von Jobcenter Erlangen und Maßnahmeträger

Sachbericht:

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Die in Erlangen seit 2005 mit großem Erfolg praktizierte Aufteilung der Jobcenter-Aufgaben auf zwei Rechtsträger (Städtisches Amt und GGFA AöR), mit in die GGFA AöR eingebundenem Maßnahmenträger, ist nach dem Urteil des BSG Az.: B 14 AS 24/17 R nicht mehr rechtssicher. Alle Jobcenter-Aufgaben sind künftig aus einer Hand zu erbringen.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Organisationsvarianten

Um eine geeignete Organisationsform zu finden, wurden im Rahmen einer Nutzwertanalyse folgende Alternativen untersucht:

- Zusammenführung aller Bereiche des Jobcenters sowie des Maßnahmenträgers in einem städtischen Amt
- Zusammenführung aller Bereiche des Jobcenters sowie des Maßnahmenträgers in einem Eigenbetrieb
- Eingliederung der behördlichen Aufgaben der GGFA AöR in Amt 55 und Verbleib des Trägers der Beschäftigungs- und Qualifizierungsmaßnahmen als städtisches Kommunalunternehmen
- Zusammenführung aller Bereiche des Jobcenters sowie des Maßnahmenträgers in einer kommunalen Anstalt öffentlichen Rechts (AöR)

Im ersten Schritt wurde die Zielsetzung der neuen Organisation übereinstimmend wie folgt festgelegt:

Ziel der „neuen“ Organisation ist die Sicherstellung der
❖ Existenzsicherung (gesetzlicher Auftrag des SGB II),
❖ Beratung und Unterstützung zur Teilhabe am gesellschaftlichen Leben und Eingliederung in Arbeit der SGB II Leistungsberechtigten in Erlangen (gesetzlicher Auftrag des SGB II) <i>und Prävention vor Leistungsbezug</i> mit dem Ziel der nachhaltigen transferleistungsfreien Existenzsicherung
❖ unter optimalem Einsatz der zur Verfügung stehenden Ressourcen
❖ unter Vermeidung von Rechtsrisiken
❖ mit Einflussmöglichkeiten durch die Kommunalpolitik und
❖ hoher Akzeptanz bei allen Interessensgruppen (Stakeholdern)

Alle Ziele wurden mit Teilzielen unterlegt und Bewertungskriterien unter Berücksichtigung vorangegangener Untersuchungen davon abgeleitet.

Als relevante Bewertungskategorien ergaben sich:

- Aufgabenwahrnehmung /Organisationseffizienz (Aufbau-und Ablauforganisation)

Unter diesem Aspekt wurden die Freiheitsgrade der Organisation bei Entscheidungen ebenso wie die Länge der Entscheidungswege beurteilt. Als weitere zielerreichungsrelevante Punkte fallen hierunter auch die Vermeidung von Zielkonflikten oder die Synergieeffekte gemeinsamer Fallarbeit.

- Finanzen
Alle Faktoren, die dafür sorgen, dass ausreichend Mittel zur Versorgung der Erlanger SGB II Beziehenden zur Verfügung stehen, ohne den kommunalen Haushalt zusätzlich zu belasten, sind hier zusammengefasst.
- Qualität
Gute technische Ausstattung wirkt ebenso auf die Zielerreichung wie ein gezieltes Qualitätsmanagement und die Sicherstellung eines umfangreichen, passgenauen, kurzfristig anpassbaren Maßnahmeportfolios mit starken Einflussmöglichkeiten bei Konzeptanpassung und Durchführungsqualität.
- Zusammenarbeit
Ziel der Organisation ist es, an den vielfältigen Schnittstellen mit Blick auf Leistungsberechtigte, Aufsichtsbehörden, Stadtrat im Interesse der SGB II Beziehenden reibungslos zusammen zu arbeiten.
- Personal
Personal ist der wichtigste Faktor bei der Erbringung von Dienstleistungen. Die Organisation muss daher sicherstellen, dass ausreichendes, qualifiziertes Personal zur Verfügung steht. Daher wurden alle Organisationsvarianten auf ihre Attraktivität als Arbeitgeber und ihre Bindungswirkung hin beurteilt. Gleichzeitig erfordert das Aufgabenfeld - insbesondere die Durchführung von Maßnahmen - hohe Flexibilität bei der Personalgewinnung.
- Erfüllung rechtlicher Vorgaben
Die Grundsatzfrage nach dem rechtlichen Risiko der Organisationsform im Hinblick auf Gemeindeordnung und sozialrechtlicher Vorschriften wurden aus der Nutzwertanalyse ausgeklammert und gesondert beurteilt. In dieser Kategorie wurden rechtliche Vorgaben wie bspw. die Erfüllung von Voraussetzungen zur Selbstvornahme betrachtet.
- Realisierung /Umsetzung
Die letzte Kategorie fasst sowohl die finanziellen und zeitlichen Aufwände für die Umsetzung wie auch mögliche Auswirkungen auf die Kund*innen während der Umstrukturierung zusammen.

Um den einzelnen Kriterien einen angemessenen Einfluss auf das Gesamt-Ergebnis zukommen zu lassen, wurden die Kriterien gewichtet. Den umfangreichsten Einfluss auf das Ergebnis wird dem Personal (26%) zugemessen. Die Bereiche Aufgabenwahrnehmung, Finanzen und Qualität stehen mit je 15% gleichrangig nebeneinander. Zusammenarbeit geht mit 10%, die Erfüllung rechtlicher Vorgaben mit 11% und die Realisierung /Umsetzung mit 8% in das Ergebnis ein.

Ergebnis der Nutzwertanalyse

Nach Beurteilung durch die Bereiche: Passive Leistungen, aktivierende Leistungen, Maßnahmenträgerteil (BgA) und Beteiligungsmanagement ergibt sich folgendes Bild:

	Modell 1				Modell 2				Modell 3				Modell 4			
	Amt mit BgA				Eigenbetrieb mit BgA				Amt mit rechtlich selbständigem BgA				Gesamt AöR			
	Passive Leistungen	Aktivierende Leistungen	BgA	BTM	Passive Leistungen	Aktivierende Leistungen	BgA	BTM	Passive Leistungen	Aktivierende Leistungen	BgA	BTM	Passive Leistungen	Aktivierende Leistungen	BgA	BTM
Durchschnittlicher Nutzwert ("Schulnote")	1,9	2,4	2,7	2,4	2,1	2,1	2,3	1,9	1,7	3,1	3,5	2,8	2,9	1,4	1,5	1,6
	2,4				2,1				2,8				1,9			
Rang gewichtet	2	3	3	3	3	2	2	2	1	4	4	4	4	1	1	1

Bewertung des Ergebnisses

Während in den Modellen 1, 3 und 4 die Einschätzung durch die beurteilenden Bereiche aus deren fachlicher Sicht sehr variieren, stellt das Modell 2 (Eigenbetrieb mit BgA) für alle Bereiche eine gute Lösung („Noten“ 1,9-2,3) dar.

Untersucht man die Ergebnisse für die Eigenbetriebslösung auf Ebene der Bewertungskategorien, findet man die stärksten Abweichungen in den Kategorien Aufgabenwahrnehmung /Organisationseffizienz, Personal und Realisierung /Umsetzung. Ursächlich sind hier verschiedene Gründe, denen jedoch über eine entsprechende Ausgestaltung der Eigenbetriebssatzung oftmals Rechnung getragen werden könnte:

Entscheidungsspielraum:

Während die Bereiche der aktivierenden Leistungen großen Wert auf hohe Freiheitsgrade in den Entscheidungen und kurze Entscheidungswege – insbesondere bei der Personalbeschaffung – legen, stellt für die passiven Leistungen die Zugehörigkeit zum städtischen Personal einen Garanten für die Gewinnung und Bindung von geeignetem Personal dar. Beides kann im Eigenbetrieb - bei entsprechender Satzungsgestaltung - erreicht werden.

Personalfragen:

Da das Bestandspersonal aufgrund der Auflösung der GGFA AöR im Rahmen der Gesamtrechtsnachfolge der Stadt Erlangen auf diese übergeht, besteht für alle Mitarbeitenden Beschäftigungssicherheit im Rahmen ihres Arbeitsvertrages. Die Stadt Erlangen tritt durch den Betriebsübergang in die Rechte und Pflichten aus den im Zeitpunkt des Übergangs bestehenden Arbeitsverhältnissen ein. Niemand verliert seinen/ihren Arbeitsplatz. Eine adäquate Beschäftigung wird gewährleistet. Ziel sollte dabei sein, dass die Mitarbeitenden in ihrer bisherigen Tätigkeit verbleiben. Es kann im Rahmen der Neuorganisation jedoch auch zur „Zuordnung“ in andere Organisations-einheiten kommen.

Die Überführung von AöR und Amt in einen Eigenbetrieb macht eine Anpassung aller Prozesse notwendig. Dies erfordert vorübergehend zusätzlichen personellen Aufwand, der zur Verfügung

gestellt werden muss. Dennoch scheint es aus Sicht der Verwaltung ein notwendiger Aufwand, um die künftig für alle Aufgaben geeignete Organisationsform zu erreichen.

Rechtliche Risiken:

Neben den durch die Nutzwertanalyse beantworteten Fragestellungen war auch die Frage nach dem rechtlichen Restrisiko zu beantworten, das entstehen kann, wenn das Jobcenter nicht in die Kernverwaltung eingebunden ist. Nach Ansicht des StMAS ist eine Übertragung aller Aufgaben aus dem SGB II (Eingliederung und passives Leistungsrecht) auf den Eigenbetrieb auch mit Blick auf die BSG-Rechtsprechung unbedenklich. Weiter wird dort ausgeführt, dass dies auch für eine AöR gilt (wobei sich das Ministerium in einem ersten Schreiben diesbezüglich noch rechtlich kritischer geäußert hat). Das Rechtsamt weist diesbezüglich jedoch darauf hin, dass das Thema Organisationsform eines Jobcenters sehr schwierig und komplex ist und es aufgrund der vorhandenen Kommentarliteratur nicht ausgeschlossen werden kann, dass aufgrund der Vorschriften zu den gemeindlichen Unternehmen in der Bayerischen Gemeindeordnung dennoch ein Gericht die Unzulässigkeit der Übertragung auf eine AöR, feststellen könnte. Dieses Risiko wird bei einem Eigenbetrieb als geringer eingeschätzt.

Resümee:

Im Ergebnis stellt damit der Eigenbetrieb die Lösung dar,

- in der für alle Aufgabenbereiche (Jobcenter und Maßnahmeträger) geeignete Strukturen geschaffen werden können,
- in der das Personal die notwendige Einbindung in den Personalkörper der Stadt erhält,
- für alle Mitarbeitenden eine Weiterbeschäftigung gesichert werden kann,
- das Rechtsrisiko vertretbar bleibt,
- Jobcenter und Maßnahmeträger (Erlanger Modell) zukünftig bestmöglich für die Erlanger Bürgerinnen und Bürger arbeiten können.

Das Jobcenter Erlangen braucht einen Neustart in eine Aufbauorganisation, in der alle Bereiche neu zugeordnet werden und sich als Einheit unter neuer Leitung gemeinsam, dauerhaft stabil und rechtssicher weiterentwickeln können.

Der Eigenbetrieb bietet diese Chance und wird daher als neue Organisationsform für Jobcenter und Maßnahmeträger vorgeschlagen.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Ziel ist, im kommenden Jahr 2022 sämtliche für die Umorganisation erforderlichen Vorarbeiten abzuschließen und die für die Eigenbetriebsgründung notwendigen Beschlüsse zu fassen, damit der neue Eigenbetrieb „Jobcenter und Maßnahmeträger“ zum 01.01.2023 seine Arbeit aufnehmen kann.

Dafür soll eine Projektgruppe aus Mitarbeitern u.a. von GGFA, Amt 55, Personal- und Organisationsamt und Beteiligungsmanagement eingerichtet werden. Dazu wird für die Dauer des Projekts eine Projektleitung installiert.

Anstehende Arbeiten sind u.a.:

- Erstellung und Abstimmung der Eigenbetriebssatzung und Vorbereitung aller notwendigen Gründungsunterlagen bei gleichzeitiger Auflösung der GGFA AöR
- Erfassung aller anzupassenden Prozesse aus dem Bereichen „Erbringung passive und aktivierende Leitungen SGB II“, Selbstvornahme von Maßnahmen und Akquise /Umsetzung von Drittmittelmaßnahmen sowie aller dazugehörigen Unterstützungsprozesse (Haushalt, Personal, Wirtschaftsplanung etc.)
- Erstellung eines Personalübergangskonzeptes und dessen Abstimmung (mit dem städtischen Personalamt, Fachabteilungen und Personalvertretungen)
- Erarbeitung der Neuprozesse mit den jeweiligen Stabs- und Fachabteilungen sowie Fach- und Führungskräften

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	bei IPNr.:
Sachkosten:	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	bei Sachkonto:
Folgekosten	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen	

Haushaltsmittel

- ☒ werden nicht benötigt
- ☒ sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk 33110010
- ☐ sind nicht vorhanden

Protokollvermerk:

Auf Antrag von Herrn StR Sauerer wird die Vorlage als Einbringung behandelt.

Abstimmung:

verwiesen

TOP 21

Mittelbereitstellungen

TOP 21.1**47/034/2021****Mittelbereitstellung Post-Corona-Stadt und weitere kulturelle Zwecke in 2021****Sachbericht:****1. Ressourcen**

Zur Durchführung des Leistungsangebots/der Maßnahme sind nachfolgende Investitions-, Sach- und/oder Personalmittel notwendig:

Für den Verwendungszweck stehen im Sachkostenbudget (Ansatz) zur Verfügung – <i>diese Mittel werden auf Sachkonto 530101 umgebucht –</i>	61.000 €
Im Investitionsbereich stehen dem Fachbereich zur Verfügung (Ansatz)	--- €
Es stehen Haushaltsreste zur Verfügung in Höhe von	--- €
Bisherige Mittelbereitstellungen für den gleichen Zweck sind bereits erfolgt in Höhe von	--- €
Summe der bereits vorhandenen Mittel	61.000 €
Gesamt-Ausgabebedarf (incl. Mittelbereitstellung aus dem allgemeinen Haushalt)	321.000 €

Die Mittel werden benötigt ☐ auf Dauer
☒ einmalig im Haushaltsjahr 2021

Nachrichtlich:

Verfügbare Mittel im Budget zum Zeitpunkt der Antragstellung 227.776,29 €

Diese verfügbaren Mittel sind jedoch – bis auf die zur Deckung herangezogenen vorhandenen Mittel von 61.000 € – bereits anderweitig verplant.

☐ Das Sachkonto ist nicht dem Sachkostenbudget zugeordnet.

Verfügbare Mittel im Deckungskreis €

☐ Die IP-Nummer ist keinem Budget bzw. Deckungskreis zugeordnet.

2. Ergebnis/Wirkungen

Der Finanzbedarf von 321.000 € ergibt sich aus einem Zuschuss zum Projekt Post-Corona-Stadt der Nationalen Stadtentwicklungspolitik (Erlanger Beitrag: „Know How teilen macht Städte stark“; Träger ist der Betreiberverein e. V.) über 30.000 € und einem Zuschuss für den Aufbau von Werkstätten und deren fachliche Begleitung durch den Betreiberverein durch zwei Übergangs-Geschäftsführungen (91.000 €). Des Weiteren wird ein Zuschuss (200.000 €) dazu verwendet, das Gebäude in geeigneter Weise beispielbar zu machen, mithin seiner Bestimmung zuzuführen.

3. Programme/Produkte/Leistungen/Auflagen

61.000 € stehen im Budget des Amtes 47 für kulturelle Zwecke zur Verfügung (Kontierung: Kostenstelle 471090, Kostenträger 25227110, Sachkonto 529101).

Die aus dem allgemeinen Haushalt noch bereitzustellenden Mittel in Höhe von 260.000 € werden aus freien Mitteln im Zusammenhang mit der Auflösung von Zinsswaps gedeckt. Die Auflösung erfolgte im Februar 2021. Dies war bei der HH-Planung noch nicht bekannt, so dass mit der vollen zu erwartenden Zinslast geplant wurde. Nach der Auflösung der Geschäfte entfällt naturgemäß auch der Zins für den Rest des Jahres.

4. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme/Leistungsangebote erbracht werden?)

5. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ☒ ja, positiv*
- ☐ ja, negativ*
- ☐ nein

Die Programme, die im Rahmen von Post-Corona-Stadt („Know-How teilen macht Städte stark“) im Rahmen des Call-for-Ideas aufgerufen werden sollen, haben das Ziel, Gemeinschaft herzustellen, Wissen und Produkte zu teilen und Nachbarschaften herzustellen. In einem weiteren Sinn ist dies ein zutiefst nachhaltiger Ansatz.

Wenn ja, negativ:

Bestehen alternative Handlungsoptionen?

- ☐ ja*
- ☐ nein*

**Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.*

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

Ergebnis/Beschluss:

Die Verwaltung beantragt nachfolgende überplanmäßige Bereitstellung von Mitteln:

Erhöhung der Aufwendungen um

		Produkt 25090010 Allgemeine Kulturverwaltung	321.000 € für
--	--	--	----------------------

Sachmittelbudget	Kostenstelle 470090 Allgemeine Kostenstelle Amt 47		Sachkonto 530101 Zuschuss für Soziales / Kultur / Sport (laufende Zwecke)
------------------	--	--	---

Die Deckung erfolgt durch Einsparungen

Sachmittelbudget (Umbuchung der bereits vorhandenen Mittel)	Kostenstelle 471090 Kulturprojektbüro	in Höhe von Produkt 25227110 Internationales Figuren- Festival	61.000 € bei Sachkonto 529101 Sonstige Aufwendungen für Dienstleistungen
Allgemeiner Haushalt (weiterhin erforderliche Mittel)	Kostenstelle 201090 Allgemeine Kostenstelle Abteilung Haushalt	und in Höhe von Produkt 61211010 Kredite, Darlehen, Schuldendienst, v. Dritten gew. Schuldendiensthilfen	260.000 € bei Sachkonto 551721 Zinsaufwendungen für Zinssicherungsgeschäfte an Private

Abstimmung:

einstimmig angenommen

mit 14 gegen 0

TOP 21.2

201/021/2021

**Mittelbereitstellung für die Verzinsung von Steuernachzahlungen
(Erstattungsinsen)**

Sachbericht:

1. Ressourcen

Zur Durchführung des Leistungsangebots/der Maßnahme sind nachfolgende Investitions-, Sach- und/oder Personalmittel notwendig:

Für den Verwendungszweck stehen im Sachkostenbudget (fortgeschriebener Planansatz) zur Verfügung	1.791.000 €
Im Investitionsbereich stehen dem Fachbereich zur Verfügung (Ansatz)	--- €
Es stehen Haushaltsreste zur Verfügung in Höhe von	--- €
Bisherige Mittelbereitstellungen für den gleichen Zweck sind bereits erfolgt in Höhe von	0 €

Summe der bereits vorhandenen Mittel	1.791.000 €
Gesamt-Ausgabebedarf (inkl. beantragter Mittelbereitstellung)	8.491.000 €

Die Mittel werden benötigt ☐ auf Dauer
☒ einmalig im Haushaltsjahr 2021

Nachrichtlich:

Verfügbare Mittel im Budget zum Zeitpunkt der Antragstellung €
☒ Das Sachkonto ist nicht dem Sachkostenbudget zugeordnet.
Verfügbare Mittel im Deckungskreis €
☐ Die IP-Nummer ist keinem Budget bzw. Deckungskreis zugeordnet.

2. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Bei einer Gesellschaft führte das zuständige Finanzamt eine Betriebsprüfung durch. Für die Erhebungszeiträume 2010 bis 2015 führte dies jeweils zu einem niedrigeren Gewerbesteuermessbetrag. Die Grundlagenbescheide datieren vom 12.08.2021. Führt die Festsetzung der Gewerbesteuer zu einem Unterschiedsbetrag, ist dieser unter Beachtung der §§ 233a und 238 Abgabenordnung (AO) zu verzinsen. Mit dem Gewerbesteuerbescheid vom 19.08.2021 wurden unter anderem Erstattungszinsen in Höhe von knapp 7,5 Mio. Euro festgesetzt und an die Gesellschaft zurückgezahlt.

3. Programme/Produkte/Leistungen/Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Die Zinsen entstehen kraft Gesetzes. Den Ansatz bei der Planaufstellung genauer zu bestimmen, ist unmöglich, da verschiedene Faktoren eine Rolle spielen, auf die die Stadtkämmerei keinen Einfluss hat:

Zum Beispiel, wann führt das Finanzamt eine Betriebsprüfung durch und zu welchem Ergebnis führt diese? Betriebsprüfungen lösen oft Zinszahlungen aus, sowohl Erstattungszinsen als auch Nachzahlungszinsen.

Oder, wann geben die Steuerpflichtigen die Steuererklärung ab? Der Zinslauf beginnt grundsätzlich 15 Monate nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Steuer entstanden ist. Er endet mit Ablauf des Tages, an dem die Steuerfestsetzung wirksam wird.

4. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme/Leistungsangebote erbracht werden?)

Die für die Zahlung von Erstattungszinsen insgesamt noch vorhandenen Mittel belaufen sich auf 1.791.000 € (fortgeschriebener Planansatz). Demgegenüber wurden bislang Zahlungen in Höhe von 8.464.673 € angeordnet, so dass sich ein zusätzlicher Finanzierungsbedarf von 6.673.673 €, gerundet 6.700.000 €, errechnet. Die Deckung der zusätzlich benötigten Finanzmittel erfolgt aus Mehreinnahmen bei der Gewerbesteuer.

5. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ☐ ja, positiv*
- ☐ ja, negativ*
- ☒ nein

Wenn ja, negativ:

Bestehen alternative Handlungsoptionen?

- ☐ ja*
- ☐ nein*

**Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.*

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

Ergebnis/Beschluss:

Die Verwaltung beantragt nachfolgende überplanmäßige Bereitstellung von Mitteln:

Erhöhung der Aufwendungen um

Allgemeiner Haushalt	Kostenstelle 202090 Allgem. KST Abt. Gemeindesteuern	Produkt 11130010 Finanzmanagement	6.700.000 € für Sachkonto 559201 Verzinsung v. Steuernachzahlungen (Gew.st.-guth.)
----------------------	--	--------------------------------------	---

Die Deckung erfolgt durch Mehreinnahme

Allgemeiner Haushalt	Kostenstelle 202090 Allgem. KST Abt. Gemeindesteuern	in Höhe von Produkt 61110010 Steuern, allgem. Zuweisungen, Umlagen	6.700.000 € bei Sachkonto 401301 Gewerbesteuer
----------------------	--	---	---

Abstimmung:

einstimmig angenommen

mit 14 gegen 0

TOP 22

III/021/2021

Procedere bei den Wahlen von hauptberuflichen Stadträten in der Wahlperiode 2020 - 2026, Antrag der ödp-Stadtratsgruppe

Sachbericht:

Zu 1.:

In der laufenden Wahlperiode 2020 bis 2026 sind noch folgende Wahlen für die berufsmäßigen Stadtrat*innen durchzuführen:

Ende der aktuellen Wahlzeit Referat IV: 28.02.2023

Ende der aktuellen Wahlzeit Referat VI: 30.09.2023

Ende der aktuellen Wahlzeit Referat II: 28.02.2024

Zu 2. und 3.:

Nach Art. 41 Abs. 1 GO werden die berufsmäßigen Stadtratsmitglieder auf höchstens sechs Jahre gewählt und zur*um Beamt*in auf Zeit ernannt.

Derzeit wird ca. 12 Monate vor Ablauf der Wahlzeit einer Referatsleitung über die Frage der Wiederwahl und einen diesbezüglichen Ausschreibungsverzicht im Stadtrat entschieden, wenn die amtierende Referatsleitung zur Wiederwahl antritt bzw. antreten kann.

Bekommt der Ausschreibungsverzicht eine Mehrheit erfolgt auch in dieser Stadtratssitzung die Wahlhandlung. Wenn der Ausschreibungsverzicht keine Mehrheit erhält, erfolgt keine Wahl in dieser Sitzung, sondern gemäß der Entscheidung erfolgt dann eine Ausschreibung für das jeweilige Amt des berufsmäßigen Stadtratsmitglieds. Da die Entscheidung ca. 12 Monate vor dem Ablauf der Wahlzeit stattfindet, kann die Ausschreibung durch die Verwaltung organisiert und durchgeführt werden. Die Wahl als Ergebnis des Auswahlprozesses erfolgt dann ca. 6 Monate vor Ablauf der Wahlzeit.

Die ödp-Stadtratsgruppe beantragt, die Entscheidung über den Ausschreibungsverzicht mindestens 9 Monate vor der Wahlhandlung und die Entscheidungen über den Wahlzeitpunkt, die Dauer der Amtszeit und der Dienstaufwandsentschädigung mindestens 6 Monate vor der Wahlhandlung zu treffen.

Da die eigentliche Wahlhandlung und damit die Personalentscheidung mindestens 6 Monate vor dem Ablauf der Wahlzeit liegen sollte, um eine Vakanz auf der Stelle möglichst zu vermeiden, führt dies jedoch dazu, dass die Entscheidung über einen Ausschreibungsverzicht und damit auch über eine beabsichtigte Wiederwahl bereits 15 Monate vor dem Ablauf der Amtszeit erfolgen müsste. Zudem sind Ausschreibungsverzicht und Wiederwahl inhaltlich so eng miteinander verknüpft, dass eine Zeitspanne von 9 Monaten bis zur Wahl nicht sinnvoll erscheint.

Aus Sicht des Personalreferats ist daher die bisherige Praxis dem Vorschlag der ödp-Stadtratsgruppe vorzuziehen. Man könnte allenfalls den Ausschreibungsverzicht und die weiteren Entscheidungen, sowie die Wahlhandlung in zwei aufeinander folgenden Stadtrats-sitzungen terminieren. Dies ist jedoch nicht zwingend erforderlich, da bei fehlendem Beschluss

über den Ausschreibungsverzicht, die weiteren Beschlüsse und die Wahlhandlung in der Sitzung sowieso obsolet werden.

Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ☐ ja, positiv*
- ☐ ja, negativ*
- ☒ nein

Ergebnis/Beschluss:

1. Der Sachbericht wird zur Kenntnis genommen und die bisherige Praxis fortgeführt.
2. Der Antrag Nr. 088/2021 der ödp-Stadtratsgruppe vom 13.04.2021 ist damit bearbeitet.

Abstimmung:

mehrheitlich angenommen

mit 12 gegen 2

TOP 23

30/029/2021

Änderung der Bestattungs- und Friedhofssatzung der Stadt Erlangen sowie der dazugehörigen Gebührensatzung

Sachbericht:

Zu Antrag 1:

Auf sämtlichen städtischen Friedhöfen ist nach dem Beschluss des Stadtrats vom 22.09.2021 eine Erdbestattung grundsätzlich auch ohne Sarg im Leichentuch möglich.

Nicht möglich ist es allerdings, dass die Angehörigen einer verstorbenen Person das Grab selbst verschließen oder aber die Grabgrube betreten, um bspw. den Leichnam auszurichten.

In § 10 der Bestattungs- und Friedhofssatzung soll daher zusätzlich zur bereits bestehenden Regelung, dass das Grab nur von Mitarbeiter*innen der Friedhofsverwaltung geöffnet und verschlossen werden darf, ausdrücklich geregelt werden, dass andere Personen als die Mitarbeiter*innen der Friedhofsverwaltung oder eines Bestattungsunternehmens die ausgehobene Grabgrube nicht betreten dürfen. Ein Zuwiderhandeln soll in § 33 der Bestattungs- und Friedhofssatzung mit Bußgeld bedroht werden.

Die weiteren Änderungen in der Bestattungs- und Friedhofssatzung dienen lediglich der Klarstellung und ausdrücklichen Begriffsdefinierung. So werden in § 14 Abs. 2 die überdurchschnittlich großen Familiengrabstätten auf dem Friedhof in Kriegenbrunn, an denen das

Nutzungsrecht auf unbestimmte Zeit besteht, erstmals ausdrücklich in der Bestattungs- und Friedhofssatzung verankert und führen nunmehr die Bezeichnung „Sondergrabstätten“.

Zu Antrag 2:

Gemäß Beschluss des Stadtrats vom 29.03.2012 (siehe Anlage) sind ab 01.01.2022 für die Sondergrabstätten auf dem Friedhof in Kriegenbrunn (bislang sog. Ewigkeitsgräber) Gebühren in Höhe der Gebühren zu erheben, die aktuell für vierstellige Familiengrabstätten gelten. Dieser Stadtratsbeschluss wird durch die Änderung der Gebührensatzung nunmehr dahingehend umgesetzt, dass für alle Sondergrabstätten, unabhängig von ihrer Lage oder Größe, eine Jahresgebühr in Höhe von 60,00 EUR erhoben wird. Dieser Betrag entspricht der aktuellen Jahresgebühr für ein vierstelliges Familiengrab das innerhalb einer geschlossenen Gräbergruppe liegt. Die Sondergrabstätten auf dem Friedhof Kriegenbrunn bilden auf Grund der örtlichen Gegebenheiten und ihrer Lage auf dem Friedhof eine einheitliche Gräbergruppe, so dass hier für alle Sondergrabstätten unabhängig von ihrer genauen Lage eine einheitliche Gebühr festgesetzt werden soll.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass das an den Sondergrabstätten in Kriegenbrunn bestehende unbefristete Nutzungsrecht auch weiterhin auf unbestimmte Zeit bestehen bleibt.

Um der Friedhofsverwaltung die Abrechnung der Gebühren zu ermöglichen, müssen sich die Inhaber*innen der Sondergrabstätten, bei denen keine Ruhezeiten mehr laufen, zukünftig allerdings entscheiden, ob sie die Jahresgebühr für einen Zeitraum von 5, 10 oder 15 Jahren im Voraus entrichten möchten. Damit erfolgt die Abrechnung der Gebühren für Sondergrabstätten entsprechend der Gebührenabrechnung für befristete Grabstätten, bei denen sich die Nutzungsrechtsinhaber*innen bei einer etwaigen Erneuerung ihres Nutzungsrechts gem. § 19 Abs. 3 der Bestattungs- und Friedhofssatzung zwischen einem Zeitraum von 5, 10 und 15 Jahren entscheiden können.

Bei Sondergrabstätten, bei denen am 01.01.2022 noch Ruhezeiten laufen, werden die Grabgebühren für die Dauer der noch am längsten laufenden Ruhezeit in einer Summe im Voraus erhoben.

Sobald an einer Sondergrabstätte keine Ruhezeiten mehr laufen, haben die Grabrechtsinhaber*innen selbstverständlich auch die Möglichkeit, ihr Nutzungsrecht an die Stadt zurückzugeben.

Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ☐ ja, positiv*
- ☐ ja, negativ*
- ☒ nein

Haushaltsmittel

- ☒ werden nicht benötigt
- ☐ sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk

☐ sind nicht vorhanden

Protokollvermerk:

Auf Antrag von Frau StRin Wirth-Hücking findet eine getrennte Abstimmung zu den Nrn. 1 und 2 statt.

Beide Nummern werden mit 13 gegen 1 Stimmen angenommen.

Ergebnis/Beschluss:

1. Die Satzung zur Änderung der Bestattungs- und Friedhofssatzung der Stadt Erlangen vom 26.07.2018 (Anlage 1, Entwurf vom 23.07.2021) wird beschlossen.
2. Die Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Bestattungs- und Friedhofssatzung der Stadt Erlangen vom 26.07.2018 (Anlage 3, Entwurf vom 23.07.2021) wird beschlossen.

Abstimmung:

mehrheitlich angenommen

mit 13 gegen 1

TOP 24

11/029/2021

Karrieremöglichkeiten bei der Stadt Erlangen verbessern: Einführung einer Arbeitsmarktzulage als Maßnahme zur Steigerung der Arbeitgeberattraktivität und Erhöhung der Personalbindung

Sachbericht:

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Die Personalgewinnung, insbesondere für Beschäftigte in sog. „Mangelberufen“, gestaltet sich für die Stadt Erlangen in den letzten Jahren zunehmend schwieriger. Mittlerweile sind Auswahlverfahren, bei denen trotz umfassender Öffnung des Qualifikationsprofils auch auf die dritte Ausschreibung hin keine geeignete Arbeitskraft gewonnen werden kann, keine Seltenheit mehr. Diese Entwicklung zeigt sich für einige Berufsgruppen in den technischen Dienststellen besonders deutlich. Dadurch ist die geordnete Aufgabenerfüllung auch von kommunalen Pflichtaufgaben in einigen Bereichen gefährdet.

Aufgrund der hohen Nachfrage nach Beschäftigten in diesen speziellen Berufsgruppen teils auch von privaten Arbeitgeber*innen sowie der zunehmenden Konkurrenz der Arbeitgeber*innen im öffentlichen Dienst, ist gleichzeitig die Fluktuation von Beschäftigten mit ca. 400 Stellenbesetzungen pro Jahr bei einer Gesamtbeschäftigtenzahl von ca. 2800 sehr hoch.

Diese Situation bringt eine hohe Arbeitsbelastung der Bestandsbeschäftigten und Führungskräfte in den Fachbereichen mit sich. Häufig gelingt es aufgrund der Unvorhersehbarkeit von arbeitnehmerseitigen Kündigungen oder Bitten um Auflösung des Arbeitsverhältnisses wegen der kurzfristigen Nachbesetzungserfordernisse nicht, nahtlos oder gar überlappend eine Nachfolge einzustellen. In der Folge müssen Vertretungszeiten aufgefangen werden und neue Kolleg*innen dann daneben zusätzlich eingearbeitet werden. Es kommt zu teils erheblichen Arbeitsrückständen bei den Beschäftigten, welche diese zusätzlichen Arbeiten leisten, die danach wieder neben den weiterhin laufenden Aufgaben abgearbeitet werden müssen. Servicestandards gegenüber Bürger*innen oder internen

Kund*innen können in der Folge nicht mehr gehalten werden und Bearbeitungszeiten verlängern sich teils deutlich. Zudem führt dieser Zustand bei den Kolleg*innen, die diese zusätzlichen Aufgaben erledigen, zu Belastungen.

Nicht zuletzt leidet die Qualität der Aufgabenerledigung durch die hohe Personalfuktuation erheblich, wenn Wissensträger*innen einen Arbeitgeber*innenwechsel vollziehen oder wenn Einarbeitungen wegen der hohen Arbeitsbelastung nicht so intensiv geleistet werden können wie angestrebt.

Wie eine Abfrage der bayerischen Kommunen im Arbeitskreis Personal des Bayerischen Städtetags im April 2021 ergab, nutzt bereits die Mehrheit der Bayerischen Städte das Instrument der Arbeitsmarkt- und Fachkräftezulage für unterschiedliche Beschäftigtengruppen, um sowohl Bestandspersonal halten zu können als auch die Personalgewinnung positiv zu unterstützen.

Alle Vertreter*innen dieser Kommunen haben dem Personal- und Organisationsamt die Einführung dieses Instruments bei der Stadt Erlangen einhellig empfohlen. Nach einstimmiger Einschätzung ist es ihnen damit gelungen, die Fluktuation zu senken und die Personalgewinnung zu verbessern.

Ausgehend von den Bereichen, in denen es bereits seit Längerem nicht mehr gelingt, Stellen auf die erste Ausschreibung hin zu besetzen sowie unter Berücksichtigung der v.a. auch im technischen Bereich hohen Personalbedarfe und großen Gehaltsunterschiede zu Unternehmen der Privatwirtschaft, wird die Einführung einer Arbeitsmarktzulage für die Berufsgruppen und für die Bereiche als zwingend notwendig erachtet, in denen eine geordnete Aufgabenerfüllung gefährdet ist.

Ziel ist es, dem Fachkräftemangel in diesen Bereichen effektiv zu begegnen, die Zeitschienen bis zur Nachbesetzung von Stellen deutlich zu verkürzen und eine längere Verweildauer von Beschäftigten der genannten Berufsgruppen auf ihren Stellen zu bewirken.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Der KAV Bayern hat bereits im Jahr 2014 seinen Mitgliedern die Möglichkeit eingeräumt, im Einzelfall eine Arbeitsmarktzulage in Höhe von bis zu 20 % der Stufe 2 der jeweiligen Entgeltgruppe an Beschäftigte zu gewähren, die konkret vorhaben den Arbeitgeber zu wechseln.

Mit Beschluss des Hauptausschusses des KAV Bayern vom 09.07.2019 wurde dieses Instrument auch für Beschäftigtengruppen geöffnet, soweit es zur Deckung des Personalbedarfs oder zur Bindung von qualifizierten Fachkräften erforderlich ist, sofern es sich um

- vom Konkurrenzdruck wegen starker Nachfrage und fehlendem Arbeitskräfteangebot auf dem Arbeitsmarkt betroffene Beschäftigtengruppen oder
- um ein gegenüber dem privaten lokalen Arbeitsmarkt erheblich nachteiliges Entgeltniveau handelt. Der Bedarf kann auch vorsorglich für vergleichbare Beschäftigte oder Beschäftigtengruppen festgestellt werden.

Für die Nutzung des Instruments über den Einzelfall hinaus ist ein entsprechender Gremiumsbeschluss rechtliche Voraussetzung. Indikatoren für das Vorliegen dieser Voraussetzungen sind z.B. die Notwendigkeit mehrfacher Ausschreibungen für die Besetzung von Stellen und/oder eine hohe Fluktuationsquote bei bestimmten Gruppen von Beschäftigten.

Mit der Einführung einer Arbeitsmarktzulage wird den strategischen Themenkomplexen „Personalgewinnung“ und „Personalbindung“ im Masterplan Personalmanagement im Sinne einer Verbesserung der Karrieremöglichkeiten im Tarifbereich entsprochen.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Die Beschäftigten der genannten Berufsgruppen in den definierten Einsatzbereichen erhalten ab Januar 2022 eine Arbeitsmarktzulage in der genannten Höhe mit ihrem Entgelt ausbezahlt. Die Stellen werden im Stellenplan mit einem entsprechenden Zusatz ausgewiesen.

Bei Stellenausschreibungen mit diesen Qualifikationsprofilen wird künftig ausdrücklich die Gewährung einer Arbeitsmarktzulage konkret in den Veröffentlichungstext aufgenommen. Diese wird allerdings nur den einschlägigen genannten Berufsgruppen gewährt. Bei weiterer Öffnung des Qualifikationsprofils und Besetzung mit Bewerber*innen welche nicht eine der genannten Qualifikationen erfüllen, wird keine Zulage gezahlt (z.B. Diplom-Geograph*innen).

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Die Kosten für die Einführung der Arbeitsmarkt- und Fachkräftezulage liegen ausgehend von der aktuellen tatsächlichen Besetzung bei insgesamt ca. 930.000 € pro Jahr.

Das durch die zu erwartende geringere Personalfuktuation mögliche Einsparpotenzial bei Stellenausschreibungen wird allein im Bereich der Veröffentlichungskosten auf jährlich ca. 100.000 € geschätzt.

Protokollvermerk:

Die Vorlage wird als Einbringung behandelt.

Abstimmung:

verwiesen

TOP 25

11/030/2021

**Karrieremöglichkeiten bei der Stadt Erlangen verbessern:
Ausweitung der Ämterbündelung als Maßnahme zur Steigerung der Attraktivität
und Erhöhung der Personalbindung**

Sachbericht:

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Bei der Stadt Erlangen sind derzeit bei einem Personalbestand von 2.800 Beschäftigten jährlich rund 400 Stellen (wieder) zu besetzen.

Insbesondere in den Eingangsämtern der zweiten und dritten Qualifikationsebene ist die Fluktuation nach außen zu anderen Dienstherrn hoch. Eine Ursache hierfür ist die Herkunft vieler Nachwuchskräfte aus der Region in einem größeren Umkreis, die häufig nach dem Vorbereitungsdienst auf Stellenangebote ihrer Heimatgemeinden zurückgreifen. Zudem steht die Stadt Erlangen hier in Konkurrenz zu den anderen kommunalen und staatlichen Dienstherrn der Region. Darüber hinaus ist eine hohe interne Fluktuation bei Stellen im Eingangsamt zu verzeichnen.

Um dieser Entwicklung entgegenzuwirken und eine höhere Verweildauer von Beamt*innen auf Stellen in den Eingangsämtern zu erreichen, wurde bereits mit Beschluss des Stadtrats vom 28.11.2019 für die Stellen der Eingangsämter der zweiten und dritten Qualifikationsebene in den besonders publikumsintensiven Bereichen Abt. 331, 332, 502, 503 und Amt 55 eine Ausweitung der Ämterbündelung bis zum zweiten Beförderungsamt eingeführt (Vorlage 112/144/2019).

Die Rückmeldungen der Führungskräfte dieser Bereiche zu den Erfahrungen mit der Einführung der Ämterbündelung sind positiv.

Auch von Seiten der Stadt Regensburg, wo die Ausweitung der Ämterbündelung bereits im Jahr 2016 eingeführt wurde, wird das Instrument positiv bewertet.

Insgesamt wird aufgrund der Erfahrungen davon ausgegangen, dass die Ausweitung der Ämterbündelung ein probates Instrument zur Reduzierung der aktuell hohen Fluktuation in den Eingangsämtern bei der Stadt Erlangen ist.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Der gesetzliche Rahmen des Art. 25 Satz 2 BayBesG räumt in allen Qualifikationsebenen die Möglichkeit zur Bündelung des jeweiligen Eingangsamtes mit dem darauffolgenden ersten und zweiten Beförderungsamt ein.

Die betreffenden Planstellen werden im Stellenplan mit dem sich neu ergebenden Stellenwert ausgewiesen.

Die dadurch entstehenden zusätzlichen Kosten werden durch die steigende Kontinuität der Besetzung zumindest teilweise kompensiert, da die Anzahl der Veröffentlichungen von Stellenausschreibungen sinkt (Kosten jährlich derzeit ca. 600.000 €), Arbeitszeit der Führungskräfte in den Fachbereichen sowie in Abt. 112 für Auswahlverfahren nicht mehr im bisherigen Ausmaß anfällt, Kolleg*innen in den Fachbereichen weniger Zeit für Einarbeitung neuer Mitarbeitender aufwenden müssen und weniger Fortbildungskosten anfallen.

Mit der Ausweitung der Ämterbündelung wird den strategischen Themenkomplexen „Personalgewinnung“ und „Personalbindung“ im Masterplan Personalmanagement im Sinne einer Verbesserung der Karrieremöglichkeiten auch im Bereich der Beamt*innen entsprochen

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Bei der Stellenbewertung wird die bereits bestehende Ämterbündelung der Besoldungsgruppen A 6/A 7 als Eingangsamt der zweiten Qualifikationsebene und der Besoldungsgruppen A 9/A 10 bzw. im technischen Bereich A 10/A 11 als Eingangsamt der dritten Qualifikationsebene jeweils um das zugehörige zweite Beförderungsamt (Besoldungsgruppe A 8 bzw. A 11 bzw. A 12) erweitert. Von dieser Regelung ausgenommen sind die Fachlaufbahnen des feuerwehrtechnischen Dienstes. Eine Anwendung auf die vierte Qualifikationsebene mit der bereits bestehenden Ämterbündelung in den Besoldungsgruppe A 13 / A 14 erfolgt ebenso nicht.

Die laufbahnrechtliche Beförderungswartezeit für das zweite Beförderungsamt wird für Beamtinnen und Beamte, die entsprechend gebündelte Stellen begleiten um jeweils 2 Jahre gegenüber regulär mit A 8 bzw. A 11 bzw. im technischen Bereich A 12 bewerteten Stellen erhöht. Damit dem Leistungsgrundsatz im Beamtenrecht entsprochen wird, ist für die Beförderung in das jeweils zweite Beförderungsamt zudem ein Gesamturteil von mindestens 11 Punkten in der letzten periodischen Beurteilung Voraussetzung. Eine dahingehende Anpassung der Beförderungsrichtlinien der Stadt Erlangen erfolgt zum 01.01.2022.

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Die Kosten für die Ausweitung der Ämterbündelung liegen, ausgehend von der aktuellen tatsächlichen Besetzung, bei insgesamt ca. 70.000 € pro Jahr.

Ergebnis/Beschluss:

1. Die Ämterbündelungen für die Besoldungsgruppen A 6/A 7 des Bayerischen Besoldungsgesetzes als Eingangsamt der zweiten Qualifikationsebene und die Besoldungsgruppen A 9/A 10 und A10/11 als Eingangsamt der dritten Qualifikationsebene werden - mit Ausnahme des Amtes 37 - jeweils um das zweite Beförderungsamts (Besoldungsgruppe A 8 bzw. A 11, im technischen Bereich A 12) erweitert und im Stellenplan für das Jahr 2022 entsprechend ausgewiesen.
2. Die Beförderungswartezeit für eine Beförderung auf Dienstposten in gebündelten Ämtern wird für das zweite Beförderungsamts um zwei Jahre verlängert und für diese Beförderung in der letzten periodischen Beurteilung ein Gesamturteil von mindestens 11 Punkten vorausgesetzt.

Abstimmung:

einstimmig angenommen

mit 14 gegen 0

TOP 26

41/014/2021

E-Werk Kulturzentrum GmbH: Zuschusserhöhung und Fördervertrag

Sachbericht:

Mit Beschluss des Stadtrats im Jahr 2017 wurde ein Fördervertrag zwischen Stadt und E-Werk mit einer Laufzeit von 3 Jahren für die Jahre 2018 bis 2020 abgeschlossen. Im Jahr 2020 sollten Gespräche zwischen Stadt und E-Werk über die weitere Vertragsgestaltung und Zuschussentwicklung geführt werden. Diese wurden aufgrund der Pandemie erst im ersten Halbjahr 2021 geführt.

Durch diese Verschiebung hat sich eine etwaige Erhöhung der Zuschüsse um ein Jahr nach hinten verschoben.

Als Ergebnis der Gespräche wird nun vorgeschlagen, den Zuschuss für die E-Werk Kulturzentrum GmbH von 994.200,- € in den Jahren 2018 bis 2021 in den kommenden Jahren 2022 bis 2024 schrittweise auf die im Antrag formulierten Summen anzuheben.

Vorgeschlagen werden Zuschusserhöhung, die es dem E-Werk ermöglichen,

1. betrieblich den Status Quo zu halten
2. die Printmedien klimaneutral drucken zu lassen (Beitrag zum Klimaschutz)
3. a) das Gehaltsniveau von aktuell 85 % auf 87 % des TVöD anzuheben
3. b) das Gehaltsniveau von aktuell 85 % auf 90 % des TVöD anzuheben.

Jahr 2022

1. Zuschusserhöhung zum Erhalt des Status Quo		
Kostensteigerung bei Betriebs-, Wartungs- und Energiekosten (durchschnittliche Erhöhung in den Jahren 2017 - 2019 verglichen mit den Kosten 2014 – 2016)	50.000,- €	
Erhöhung des Mindestlohns (u.a. Einlass- und Garderobendienste)	7.000,- €	
Kostensteigerung für Tarifierhöhung (angenommen 2% pro Jahr)	40.000,- €	
Summe Zuschusserhöhung zum Erhalt des Status Quo		97.000,- €

2. Zuschusserhöhung Klimaneutrale Druckerzeugnisse		
Zuschusserhöhung Klimaneutrale Druckerzeugnisse		10.000,- €

3. Zuschusserhöhung zur Anhebung der Gehälter		
a) auf 87 % des TVöD		125.000,- €
b) auf 90 % des TVöD		200.000,- €

Gesamtzuschuss 2022		
Bisheriger Zuschuss zuzügl. 1. (Erhalt Status Quo)		1.091.200,- €
Bisheriger Zuschuss zuzügl. 1. und 2. (Erhalt Status Quo und Klimaschutz)		1.101.200,- €
Bisheriger Zuschuss zuzügl. 1., 2. und 3 a) (Erhalt Status Quo, Klimaschutz und Anhebung Gehälter auf 87 % TVöD)		1.226.200,- €
Bisheriger Zuschuss zuzügl. 1., 2. und 3 b) (Erhalt Status Quo, Klimaschutz und Anhebung Gehälter auf 90 % TVöD)		1.301.200,- €

Jahr 2023

1. Zuschusserhöhung zum Erhalt des Status Quo		
Erhöhung des Mindestlohns (u.a. Einlass-und Garderobendienste)	2.000,- €	
Kostensteigerung für Tarifierhöhung (angenommen 2% pro Jahr)	46.000,- €	
Summe Zuschusserhöhung zum Erhalt des Status Quo		48.000,- €

Gesamtzuschuss 2023		
nur 1. (Erhalt Status Quo)		1.139.200,- €
1. und 2. (Erhalt Status Quo und Klimaschutz)		1.149.200,- €
1., 2. und 3 a) (Erhalt Status Quo, Klimaschutz und Anhebung Gehälter auf 87 % TVöD)		1.274.200,- €
1., 2. und 3 b) (Erhalt Status Quo, Klimaschutz und Anhebung Gehälter auf 90 % TVöD)		1.349.200,- €

Jahr 2024

1. Zuschusserhöhung zum Erhalt des Status Quo		
Erhöhung des Mindestlohns (u.a. Einlass-und Garderobendienste)	4.000,- €	
Kostensteigerung für Tarifierhöhung (angenommen 2% pro Jahr)	47.000,- €	
Summe Zuschusserhöhung zum Erhalt des Status Quo		51.000,- €

Gesamtzuschuss 2024		
nur 1. (Erhalt Status Quo)		1.190.200,- €

1. und 2. (Erhalt Status Quo und Klimaschutz)		1.200.200,- €
1., 2. und 3 a) (Erhalt Status Quo, Klimaschutz und Anhebung Gehälter auf 87 % TVöD)		1.325.200,- €
1., 2. und 3 b) (Erhalt Status Quo, Klimaschutz und Anhebung Gehälter auf 90 % TVöD)		1.400.200,- €

Erläuterung:

Das E-Werk machte 2015 einen deutlich höheren Zuschussbedarf geltend. Um eine gute Entscheidungsgrundlage zum weiteren Zuschussbedarf zu erhalten, hat die Stadt im Jahr 2016 eine Organisations- und Wirtschaftlichkeitsuntersuchung des E-Werks in Auftrag gegeben. Diese bescheinigte dem E-Werk

- ein qualitativ hochwertiges, interessantes Veranstaltungsprogramm
- eine große regionale, teilweise überregionale Bedeutung und damit als Frequenzbringer in der Altstadt eine wichtige ökonomische Wirkung auf Einzelhandel und Gastronomie
- ein hohes Qualitätsniveau in der Erfüllung der Aufgaben
- ein überdurchschnittlich hohes Maß an Wirtschaftlichkeit, die sich in einer sehr hohen Eigenwirtschaftungsquote widerspiegelt

Das Gutachten kam hinsichtlich des Lohnniveaus im E-Werk, das deutlich unter dem des öffentlichen Dienstes liegt, zu dem Schluss, dass eine vollständige Angleichung an den TVöD erreicht werden sollte, da das E-Werk „vergleichbar einer städtischen Einrichtung wichtige Aufgaben für die Stadt im Bereich der Kulturarbeit, der Soziokultur, der Jugendarbeit und für Tourismus und Wirtschaft erfüllt.“

Empfohlen wurde darüber hinaus eine Stärkung der soziokulturellen Projekt- und Zielgruppenarbeit durch Schaffung einer entsprechenden und explizit bezeichneten Abteilung. Hierfür wurde im Rahmen der Zuschusserhöhung seit 2018 ein entsprechender Betrag ausgewiesen.

Das E-Werk hat daraufhin die Abteilung „Projektbüro“ geschaffen. Dadurch wurde die Koordination und Betreuung der Gruppen im E-Werk deutlich verbessert und die soziokulturelle Projektarbeit erheblich und erfolgreich intensiviert. Die Mitarbeiter*innen des Projektbüros konnten die Kooperationen mit Akteur*innen der Stadtkultur deutlich ausbauen und das E-Werk als wichtigen Projektpartner der regionalen soziokulturellen Szene etablieren.

Darüber hinaus konnte durch die Zuschusserhöhung von vormals 691.200,- € auf 994.200,- € seit 2018 das Lohnniveau von 82 auf 85 % TVöD gesteigert, tarifkonforme Nachtzuschläge gezahlt und Tarifierhöhungen umgesetzt werden.

Es ist das Ziel des Kulturreferats, eine Angleichung der Bezahlung im E-Werk an den TVöD bis 2026 (10 Jahre nach Erstellung des Gutachtens) zu erreichen.

Mit der vorgeschlagenen Erhöhung auf 87 bzw. 90 % TVöD ab 2022 erfolgt ein weiterer, wichtiger Schritt hin zu einer fairen Bezahlung der Mitarbeiter*innen des E-Werks. Dieser Schritt ist auch deshalb außerordentlich wichtig, weil das E-Werk bei der Besetzung freiwerdender Stellen mit Arbeitgeber*innen konkurriert, die eine Bezahlung nach 100% TVöD bieten.

Die Zuschusserhöhungen bei den Positionen „Kostensteigerung bei Betriebs-, Wartungs- und Energiekosten“, „Erhöhung des Mindestlohns“ und „Kostensteigerung für Tarifierhöhung“ sind notwendig, um den Status quo zu halten.

Die Kostensteigerung bei Betriebs-, Wartungs- und Energiekosten basieren vor allem auf Kostenmehrungen in den Bereichen Bauunterhalt, Versicherungen und Erhalt der Veranstaltungstechnik.

Mit dem Zuschuss in Höhe von 10.000,- € für klimaneutrale Druckerzeugnisse kann das E-Werk alle Printmedien klimaneutral drucken lassen und damit einen Beitrag zu den Klimaschutzzielen der Stadt Erlangen leisten.

Grundsätzlich ist das E-Werk bemüht, neben einer hohen Eigenerwirtschaftungsquote weitere Finanzierungsmöglichkeiten (Zuschüsse auf Bundes- und Landesebene, Sponsoring) zu erschließen. Durch das Engagement im Impfzentrum und aufgrund verschiedener Corona-Zuschüsse ist es dem E-Werk im vergangenen Jahr gelungen, auf den bereits zugesagten städtischen Sonderzuschuss in Höhe von 270.000,- € zu verzichten.

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ☒ *ja, positiv**
- ☐ *ja, negativ**
- ☐ *nein*

Wenn ja, negativ:

Bestehen alternative Handlungsoptionen?

- ☐ *ja**
- ☐ *nein**

**Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.*

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	Entsprechend	bei Sachkonto: 530101
	Beschluss je nach	
	Variante	

Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- ☐ werden nicht benötigt
- ☐ sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- ☒ sind nicht vorhanden

Protokollvermerk:

Herr StR Pöhlmann beantragt, die Nr. 3 des Antragstextes wie folgt zu ändern:

„Das Gehaltsniveau soll auf 100 % des TVöD gesteigert werden.“

Beschluss: mit 1 gegen 13 Stimmen **abgelehnt**

Entsprechend dem Gutachten aus dem KFA stimmt das Gremium für die Alternative b) der Nummer 3.

Ergebnis/Beschluss:

Die E-Werk Kulturzentrum GmbH (E-Werk) erhält in den Jahren 2022 bis 2024 die folgenden Zuschusserhöhungen:

1. Zum Erhalt des Status Quo:
 - 2022: 97.000,- €
 - 2023: 48.000,- €
 - 2024: 51.000,- €
2. Zur Umsetzung klimaneutraler Druckerzeugnisse ab 2022: 10.000,- €
3. Zur Anpassung des Gehaltsniveaus ab 2022:
 - ~~— Alternative a):~~
~~125.000,- € (Steigerung des Gehaltsniveaus von 85 auf 87% TVöD)~~
 - Alternative b):
200.000,- € (Steigerung des Gehaltsniveaus von 85 auf 90 % TVöD)
4. Im ersten Halbjahr 2024 führen die Stadt und die Gesellschaft Gespräche über die weitere Zuschussentwicklung und die weitere Vertragsgestaltung.
5. Der Fördervertrag wird entsprechend beschlossen.

Abstimmung:

einstimmig angenommen

mit 13 gegen 0

TOP 27

46/012/2021

Eintrittspreise Stadtmuseum

Sachbericht:

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Durch die zielgerichtete Ausgabe von Freikarten an Gruppen wie Neubürger*innen, Brautpaare und Studierende im Erstsemester werden neue Besuchergruppen für das Stadtmuseum geworben. Diese sehr wirksame und kostengünstige Praxis hat sich als wichtiger Teil der Öffentlichkeitsarbeit des Stadtmuseums bewährt, ebenso wie die punktuelle Gewährung von freiem Eintritt bei Sonderaktionen wie dem „Tag der Altstadt“ oder dem „Tag des offenen Denkmals“.

Zudem sollen bei ausgewählten Kooperationen mit einem städtischen Partner wie dem Kulturstadtrat im Rahmen der Festivals die Möglichkeit bestehen, den Eintritt ins Stadtmuseum mit dem Ticket des Festivals zu ermöglichen, nicht zuletzt um die Attraktivität der Kulturangebote zu erhöhen.

Die fehlende Beschlussfassung wurde im Rahmen der letzten Prüfung durch das Revisionsamt teilweise bemängelt und soll nun nachgeholt werden.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Als Abweichung zu den Festlegungen der Eintrittspreise für das Stadtmuseum (letzte Beschlussfassung durch den Stadtrat am 22.02.2018) sollen an Gruppen wie Neubürger*innen, Brautpaare und Studierende (Erstsemester) etc. im Rahmen des Marketings des Stadtmuseums Gutscheine für einen freien Eintritt ausgegeben werden.

Im Rahmen des Projektes Xenos, mit dem Ziel der Stärkung der städtischen Willkommenskultur, stimmte der Stadtrat bereits 2015 der Ausgabe von Freikarten an Erlanger Neubürger*innen zu. Eine Beschlussfassung im Rahmen der Eintrittsregelung für das Stadtmuseum steht aber noch aus. Diese Beschlussfassung sollte auch die Ausgabe von Freikarten an weitere Gruppen wie oben ausgeführt, den freien Eintritt bei Sonderaktionen des Hauses im Rahmen des Marketings (z.B. Tag der Altstadt) sowie die temporäre Gültigkeit von Kombikarten bei städtischen Kooperationen umfassen.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Die Ausgabe der Freikarten erfolgt für Neubürger*innen durch das Bürgeramt, für Brautpaare durch das Standesamt und für Studierende im Rahmen der Erstsemesterbegrüßung durch das Stadtmuseum. Zudem soll das Stadtmuseum an Aktionstagen für alle Besucher*innen frei zugänglich sein.

Die temporär gültigen Kombikarten werden nur bei städtischen Kooperationen eingeführt, bei denen ein enger organisatorischer bzw. inhaltlicher Bezug besteht. Die Prüfung obliegt der Museumsleitung.

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ☐ ja, positiv*
- ☐ ja, negativ*
- ☒ nein

Wenn ja, negativ:

Bestehen alternative Handlungsoptionen?

- ☐ ja*
- ☐ nein*

**Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.*

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- ☒ werden nicht benötigt
- ☐ sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- ☐ sind nicht vorhanden

Ergebnis/Beschluss:

Der KFA und der HFGA begutachtet und der Stadtrat beschließt als Abweichungen zu den Eintrittspreisen des Stadtmuseums die Ausgabe von Freikarten an die genannten Zielgruppen, den freien Eintritt bei Sonderaktionen sowie die temporäre Nutzung/Gültigkeit von Kombitickets bei städtischen Kooperationen.

Abstimmung:

einstimmig angenommen

mit 13 gegen 0

TOP 28

47/036/2021

Kunst am Bau: Empfehlung der Kunstkommission für Kunst am Bau Stadtteilhaus West

Sachbericht:

1. Ergebnis/Wirkungen

Am Stadtteilhaus West entsteht ein Kunstwerk, das dem Inhalt und der Bedeutung des Hauses Rechnung trägt. Es soll zur Identifikation mit dem Stadtteil und zur Auseinandersetzung mit Kunst einladen.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

Die Vorlage 41/013/2021 des Amts für Stadtteilarbeit für den KFA vom 30.06.2021 (Beschluss der Vorentwurfsplanung gemäß DA-Bau 5.4) fasst die Ergebnisse des Bürgerbeteiligungsverfahrens für das Stadtteilhaus West zusammen. Es wird deutlich, dass die Bürger*innen beim Planungsprozess als Expert*innen für ihre Bedarfe beteiligt wurden und dass die Ergebnisse – zusammen mit den Bedarfen der nutzenden Dienststellen – in die Vorentwurfsplanung eingeflossen sind. Die zukünftig ineinander aufgehenden Bereiche im Stadtteilhaus West gliedern sich nach den im Beteiligungsverfahren formulierten atmosphärischen und programmatischen Zonen und sind auf Informieren, Erlernen von Fähigkeiten, Veranstalten, Bewegen und Entspannen und den gemeinsamen Austausch ausgerichtet. Das gleiche gilt für den Außenbereich, der einen Bereich für handwerkliches und künstlerisches Gestalten, einen Cafébereich, einen Lesebereich für Kinder, einen großzügigen Veranstaltungsbereich, einen Lagerfeueergarten u.a.m. beinhaltet.

Eine hochwertige Kunst am Bau bzw. Kunst im öffentlichen Raum im Umgriff des Gebäudes markiert auf eine andere Art den Ort und unterstreicht dessen Einzigartigkeit.

3. Prozesse und Strukturen

Die Kunstkommission beschloss in ihrer Sitzung am 1. Oktober 2020 einstimmig, dem Stadtrat die Empfehlung auszusprechen, Kunst am Bau am Stadtteilhaus West zu realisieren. Sie folgte bei ihrer Empfehlung den Argumenten des Leiters des Gebäudemanagements, 1,5 % der Bauwerkskosten für Kunst am Bau aufzuwenden. Unter gedanklicher Einbeziehung des Bürgerbeteiligungsprozesses und den Möglichkeiten der Kunstvermittlung, Interesse für künstlerische Schaffensprozesse bei den Bürger*innen zu wecken, sprach sich die Kunstkommission für folgendes Vorgehen aus:

In der Auslobung zu einem geladenen Wettbewerb wird der gewünschte Bezug zu den Ergebnissen der vorangegangenen Bürgerbeteiligung formuliert. Die Kunstkommission ermittelt mit Beteiligung von Nutzervertreter*innen aus den Wettbewerbseinsendungen eine Wettbewerbssiegerin oder einen Wettbewerbssieger.

Die Auseinandersetzung mit dem Kunstwerk wird den Bürger*innen von Beginn des künstlerischen Prozesses an ermöglicht. Unter dem Begriff „offenes Atelier“ sind vielfältige Vermittlungsformate denkbar, die den künstlerischen Schaffensprozess offenlegen und erlebbar machen. Die Jugendkunstschule sowie die Kunstvermittlung der Abteilung 472 (beide Kulturamt) verpflichten sich, in enger Absprache mit dem/r Künstler*in zu agieren.

Kurse der Jugendkunstschule sowie die Kunstspaziergänge, auch die Artist Residency in Büchenbach Nord bereiten bereits jetzt einen Boden für die Auseinandersetzung mit Kunst im Stadtteil und machen neugierig auf das Miterleben der Entstehung eines großen und professionellen Kunstwerks.

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ☐ ja, positiv*
- ☐ ja, negativ*
- ☒ nein

Wenn ja, negativ:

Bestehen alternative Handlungsoptionen?

- ☐ ja*
- ☐ nein*

**Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.*

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€ 157.000	bei IPNr.: 573.406
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- ☐ werden nicht benötigt
- ☐ sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- ☒ sind nicht vorhanden. Die Mittel für Kunst am Bau werden in der IP 573.406 „Stadtteilzentrum Büchenbach“ mitveranschlagt (s. Vorlage 41/013/2021).

Ergebnis/Beschluss:

1. Der Empfehlung der Kunstkommission, für Kunst am Bau am Stadtteilhaus West 1,5 % der Bauwerkskosten nach den Kostengruppen 300 und 400 (d.i. 157.000 €) aufzuwenden, wird gefolgt.
2. Die benötigten Haushaltsmittel für Kunst am Bau sind für den Haushalt 2022 anzumelden.

3. Die Verwaltung wird beauftragt, Kunst am Bau am Stadtteilhaus West auszuführen.

Abstimmung:

einstimmig angenommen

mit 13 gegen 0

TOP 29

47/044/2021

Erhöhung der Dozent:innenhonorare der Jugendkunstschule

Sachbericht:

1. Ergebnis/Wirkungen

Mit Beschluss der Alternative B der Vorlage 47/062/2018 im HFGA vom 18.07.2018 wurden die Honorare der Dozentinnen und Dozenten der Jugendkunstschule von 20,50 € / UE auf 24 € / UE erhöht. In diesem Beschluss wurde die Notwendigkeit festgehalten, nach Ablauf von zwei Jahren die Dozent:innenhonorare erneut zu prüfen und ggf. anzupassen.

Zum Arbeitsprogramm 2020 des Kulturreferats beantragte die SPD-Fraktion (Antrag 212/2019), über die Dozent:innenhonorare im Kunst- und Kreativbereich der städtischen Bildungseinrichtungen zu berichten und die Auswirkungen einer Anpassung der Honorare in den verschiedenen Einrichtungen vorzustellen. Mit Beschluss IV/072/2019 wurde die Überprüfung der Honorare ins Arbeitsprogramm des Kulturreferats aufgenommen.

Aufgrund eines Antrags (234/2019) der Grünen Liste zum Haushalt 2020 wurde das Budget der Jugendkunstschule (JuKS) bereits 2020 um 10.000 € erhöht, um die Honorare an das Niveau der vhs heranzuführen.

2020 wurde diese Erhöhung nicht fruchtbar gemacht und die Summe an die Kämmerei zurückgegeben. Ab Herbst 2021 können die Dozentinnen und Dozenten nun nach Beschluss den gleichen Satz wie die Dozentinnen und Dozenten im Kreativbereich der vhs erhalten.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

Die JuKS hebt die Dozent:innenhonorare von 32 € / 60 Min. (bzw. 24 € / UE) auf 40 € / 60 Min. (bzw. 30 € / UE) an. Dies entspricht dem gleichen Satz wie dem der vhs im Kreativbereich. Nach wie vor behält sich die JuKS vor, Dozentinnen und Dozenten für Sondereinsätze beispielsweise an Schulen, wo ein höheres Maß an Pädagogik erwartet wird und auch notwendig ist, ein bis zu 25 % höheres Honorar zu zahlen.

3. Prozesse und Strukturen

Parallel werden die Qualitätsmerkmale für pädagogisches und künstlerisches Arbeiten an der JuKS überprüft und angepasst – die JuKS hat sich für die Teilnahme an einem QM-Prozess des LJKE beworben und arbeitet seit Sommer 2021 verstärkt und mit Unterstützung des LJKE an diesem Prozess.

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ☐ ja, positiv*
- ☐ ja, negativ*
- ☒ nein

Wenn ja, negativ:

Bestehen alternative Handlungsoptionen?

- ☐ ja*
- ☒ nein*

**Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.*

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- ☒ werden nicht benötigt
- ☐ sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- ☐ sind nicht vorhanden

Ergebnis/Beschluss:

Der Erhöhung der Dozent:innenhonorare der Jugendkunstschule auf 30 € / Unterrichtseinheit (d. i. 40 € / 60 Min.) wird zugestimmt.

Abstimmung:

einstimmig angenommen

mit 13 gegen 0

TOP 30

510/050/2021

Neubau einer Kindertageseinrichtung am Brucker Bahnhof; Vorplanung nach DA-Bau 5.4

Sachbericht:

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Versorgung des Stadtteils Bruck mit den als bedarfsnotwendig festgestellten Plätzen für die Kindertagesbetreuung. Auf die ausführliche Begründung zum Bedarf der Kindertagesplätze im Bedarfsbeschluss nach DA-Bau 26.07.2018 (Vorlagennummer 512/057/2018) wird verwiesen.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Bedarfsgerechter Ausbau von zusätzlichen Kindertagesplätzen, insb. auch integrativen Plätzen für den Krippenplanungsbezirk F-Bruck sowie den Kindergartenplanungsbezirk 09-Bruck. Auf die vorangehenden Beschlüsse über die Vergabe der Betriebsträgerschaft und das an die Inklusion angepasste Raumprogramm (Vorlagennummern 510/011/2020 und 510/025/2021) wird verwiesen.

Der Stadtteilbeirat Anger / Bruck wird beteiligt.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

3.1 Nutzung

Im Neubau wird eine zweigruppige Kinderkrippe mit 24 Plätzen und ein dreigruppiger Kindergarten mit 60 Plätzen untergebracht. Beide Einrichtungen werden in ihren Gruppen integrative Plätze im Sinne der Inklusion anbieten.

3.2 Vorplanungskonzept

Der Neubau ist als dreigeschossiges nahezu quadratisches Gebäude konzipiert, das im nördlichen Bereich des Baugrundstücks (Fl.-Nr. 603) angeordnet wird. Umlaufende Balkone dienen als zweiter Rettungsweg aus den Obergeschossen. Im Erdgeschoss ist neben den Küchen- und Büroräumen der zweigruppige Krippenbereich mit direktem Bezug zur Freifläche angeordnet. Im 1.Obergeschoss ist der dreigruppige Kindergartenbereich untergebracht. Im 2.Obergeschoss befindet sich der Mehrzweckbereich und den beiden Nutzungsbereichen zugeordnete Räume (Personal- und Therapieräume). Eine Dachterrasse schafft zusätzliche Außenspielflächen. Durch eine Außentreppe und Treppenrampe im südlichen Bereich ist die direkte Anbindung in den Gartenbereich gegeben. Die Geschosse sind über ein Treppenhaus und barrierefrei über einen Aufzug verbunden. Im Zuge der Vorplanung wurde festgelegt, die im Norden vorhandene Wertstoffcontainerstellfläche umzuwidmen, um einen Stellplatz für die Anlieferung sowie für Menschen mit Behinderung zu schaffen.

Baukonstruktion

Im Rahmen der Planungsphase wurden verschiedene Bauweisen in unterschiedlichen Varianten mit den Schwerpunkten Holz, Beton und Mauerwerk untersucht und in einem Variantenvergleich mit Anforderungen an Statik, Bauphysik und -technik, Nachhaltigkeit, Bauablauf und Wirtschaftlichkeit bewertet. Nach Abwägung aller Kriterien wurde die Variante mit Brettspertholzwänden und Holz-Beton-Verbunddecken als Balkendecke gewählt und der Planung zugrunde gelegt.

Die Wärmeversorgung erfolgt über einen Fernwärmeanschluss, das Dach wird maximal mit PV-Modulen belegt und zusätzlich extensiv begrünt. Das Gebäude erhält eine umfangreiche Fassadenbegrünung.

Lüftungskonzept

Variante natürliche Lüftung

Die maximale CO₂-Konzentration im Gebäude wurde im Rahmen der Vorplanung bei Vollbelegung unter Berücksichtigung einer natürlichen Belüftung über Fenster und Öffnungsklappen simuliert. Im Ergebnis wurde festgestellt, dass die hygienisch notwendige Luftqualität zu jeder Zeit durch natürliche Belüftung sichergestellt werden kann.

Variante mechanische Lüftung

Als Variante zu einer Nutzung mit natürlicher Belüftung wurde der Einbau einer mechanischen Lüftungsanlage mit Zentrale auf dem Dach planerisch untersucht, die nutzerunabhängig einen optimalen Luftwechsel anlagentechnisch sicherstellt.

Als wirtschaftlicher Nachteil sind hier neben den einmaligen Investitionskosten von 280.000 € auch ein Mehraufwand für Wartung und Betriebskosten von 3.557 €/a zu nennen. In der Energiebetrachtung steht für die Variante der mechanischen Lüftung dem Strommehrbedarf von 8.053 kWh/a eine Einsparung durch Wärmerückgewinnung von lediglich 6.324 kWh/a gegenüber. Zusätzlich reduziert sich der PV-Ertrag wegen des Platzbedarfs der Lüftungszentrale auf dem Dach um 4.657 kWh/a. Im Einzelnen ergeben sich folgende Daten:

	Einheit	natürliche Lüftung	mechanische Lüftung	Differenz	Bemerkung
Strom	kWh/a	35.417	43.470	+ 8.053	Mehrbedarf effiziente Lüftungsanlage
Fernwärme	kWh/a	32.891	26.567	- 6.324	Einsparung Wärmerückgewinnung
PV-Stromertrag	kWh/a	48.859	44.202	- 4.657	kleinere PV-Anlage wg. Lüftungszentrale am Dach
Mehrkosten Lüftung	€	-	280.000		Investitionskosten
Mehrkosten Betrieb	€/a	-	3.557		Strom- und Wartungskosten

Die Verwaltung empfiehlt die Ausführung der Variante mit natürlicher Belüftung. Die nachfolgenden Kosten sind auf Grundlage dieser Variante aufgestellt.

3.3 Zeitplan

Erarbeitung der Entwurfsplanung	März 2022
Baubeginn	März 2023
Baufertigstellung	Mai 2024

3.4 Kosten

Die Kostenschätzung des Vorentwurfs setzt sich wie folgt zusammen

Kostengruppe	Kostenschätzung zum Vorentwurf	
100	Grundstück	- €
200	Herrichten und Erschließen	48.000 €
300	Bauwerk- Baukonstruktion	3.922.000 €
400	Bauwerk- Technische Anlagen	923.000 €
500	Außenanlagen	665.000 €
600	Kunst am Bau	53.000 €
700	Baunebenkosten	1.189.000 €
	Gesamtkosten Bau	6.800.000 €
	Mehrkosten Lüftung (Bau und Planung)	280.000 €
	Gesamtkosten Einrichtung	Budget Mieterin

Das Ergebnis der Kostenschätzung kann zum derzeitigen Planungszeitpunkt nur mit einer Genauigkeit von -10%/+30% ermittelt werden.

Bei geschätzten Gesamtkosten i. H. v. 6.800.000 € wird die Endabrechnungssumme voraussichtlich zwischen 6.120.000 € und 8.840.000 € liegen.

Gegenüber bisherigen Grobkostenannahmen ergeben sich folgende Änderungen:

- Umsetzung der Ergebnisse aus der Nutzerpartizipation für ein inklusives Gebäudekonzept
- Erweiterung des Flächenprogramms gegenüber dem Bedarfsbeschluss für umlaufende Fluchtbalkone, Spielfläure und Dachterrasse
- Berücksichtigung von klimarelevanten Maßnahmen im Sinne des nachhaltigen Bauens

Die zur Finanzierung notwendigen Haushaltsmittel stellen sich wie folgt dar:

	bis 2020	2021	2022	2023	2024	2025 ff	Gesamt
	€	€	€	€	€	€	€
Haushalt 2022							
Entwurf Kämmerei	500.000	200.000	400.000	1.570.000	2.800.000	2.030.000	7.500.000
VE			2.000.000				
Einrichtung							Budget Mieterin
Stand Vorentwurf	500.000	200.000	400.000	2.000.000	2.700.000	1.000.000	6.800.000

Ansatz Amt 24							
Tatsächlicher Bedarf anhand Vorentwurf							
VE			2.000.000				
Einrichtung							Budget Mieterin

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ☐ ja, positiv*
☒ ja, negativ*
☐ nein

Wenn ja, negativ:

Bestehen alternative Handlungsoptionen?

- ☐ ja*
☒ nein*

**Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.*

Die Verwaltung verfolgt ein Klima-Konzept in den folgenden priorisierten Schritten:

1. Reduktion/Suffizient/Vermeidung/Begrenzung
= nur unabdingbar notwendige Flächen sind zu errichten
2. Effizienz/Optimierung/Verbesserung
= auf energetische Belange optimierte Bauweisen, Techniken, Materialien incl. Einsatz nachwachsender Materialien
3. Kompensieren/Reparieren
= Ausgleich/Kompensation, auch an anderer Stelle

Das Ergebnis kann der Anlage „**CO2-Bilanz**“ entnommen werden

Ergebnis:

Die CO2-Bilanz mit einem negativen Ergebnis von -749 Tonnen CO2 (natürliche Lüftung), bzw. -676 Tonnen CO2 (mechanische Lüftung), über den Zeitraum von 40 Jahren ist **klimapositiv**.

5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	6.800.000 €	bei IPNr.: 365B.414
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	2.160.312 €	bei IPNr.: 365B.414ES
Weitere Ressourcen		

Die Maßnahme wird nach FAG gefördert. Für die Lüftungsanlage kann u.U. die Bundesförderung „Corona-gerechte stationäre raumluftechnischen Anlagen“ (bis zu 80% der Investitionskosten) in Anspruch genommen werden. In diesem Fall verringert sich der Betrag der FAG-Förderung (keine Doppelförderung). Die Verwaltung wird das Optimum des Förderszenarios abprüfen.

Haushaltsmittel

- ☐ werden nicht benötigt
- ☒ sind vorhanden auf IvP-Nr. 365B.414
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- ☐ sind nicht vorhanden

Protokollvermerk:

Herr StR Hornschild stellt folgenden Änderungsantrag zur Nr. 2:

„Für das Lufthygienekonzept wird eine mechanische Lüftung der Aufenthaltsräume gewählt bzw. durch einen Fachplaner noch einmal geprüft.“

Beschluss: mit 9 gegen 4 Stimmen **abgelehnt**

Ergebnis/Beschluss:

1. Der Vorentwurfsplanung für den Neubau eines Kinderhauses mit Kinderkrippe und Kindergarten am Brucker Bahnhof wird zugestimmt. Sie soll der Entwurfsplanung zu Grunde gelegt werden.
2. Für das Lufthygienekonzept wird eine natürliche Belüftung der Aufenthaltsräume gewählt.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, die weiteren Planungsschritte zu veranlassen.

Abstimmung:

mehrheitlich angenommen

mit 12 gegen 1

TOP 31

510/051/2021

Änderung der "Zuschussrichtlinie der Stadt Erlangen zur qualitativen Unterstützung freier Träger von Kindertageseinrichtungen" vom 01.09.2018 - Evaluation und Weiterentwicklung

Sachbericht:

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Ziel ist die Sicherung und Steigerung der Betreuungsqualität in den Kindertageseinrichtungen der freien Träger im Stadtgebiet Erlangen.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Mit der vom Stadtrat am 28.06.2018 beschlossenen „Zuschussrichtlinie zur qualitativen Unterstützung freier Träger von Kindertageseinrichtungen“ (Vorlagenr. 512/050/2018) werden seit 01.09.2018 die freien Träger bei der Ausbildung von Fachkräften, bei Fortbildungsmaßnahmen und bei Maßnahmen zur Leitungsqualifizierung finanziell unterstützt. Jährlich stehen hierfür 440.000 € zur Verfügung. Die Mittel wurden bisher nicht vollständig ausgeschöpft. Im Jahr 2019 wurden 75.814 € und 2020 163.800 € Zuschuss gewährt. Für das Jahr 2021 wurden bisher ca. 300.000 € beantragt.

Aufgrund des Ausbaus der Kindertagesbetreuung und dem damit einhergehenden Fachkräftemangel ist der Arbeitsmarkt in diesem Bereich weiterhin stark umkämpft, so dass die Bundesregierung ständig neue Ausbildungsmöglichkeiten und Anreize für Schulabschlussabsolventen, Neu- oder Quereinsteiger schafft, um den Berufszweig attraktiver zu machen.

Damit die Zuschussrichtlinie aufgrund der sich ständig wandelnden Ausbildungslandschaft nicht ins Leere läuft, ist es notwendig, den Förderkatalog zu erweitern bzw. anzupassen, damit die freien Träger weiterhin an der finanziellen Unterstützung durch die Stadt Erlangen partizipieren können.

In mehreren Gesprächen mit den Sprechern der freien Träger der Planungsgruppe Kindertagesbetreuung des JHA wurde die Richtlinie evaluiert und weiterentwickelt. Nachfolgend die wichtigsten Änderungen:

In § 2 wurden folgende neue Ausbildungsmaßnahmen in den Förderkatalog aufgenommen:

- Praktikant*innen des Sozialpädagogischen Einführungsjahrs (SEJ-Praktikant*innen), diese ersetzen künftig die bisherige zweijährige Vorbereitungszeit von Praktikanten*innen des ersten und zweiten Sozialpädagogischen Einführungsjahrs (SPS-Praktikant*innen)
- Auszubildende in der Heilerziehungspflege
- Schüler*innen der optimierten Praxisausbildung (Optiprax)

Die förderfähigen Kosten orientieren sich am Tarifvertrag und wurden mit den entsprechenden Ausbildungsvergütungen, die die Stadt Erlangen ihren städtischen Beschäftigten gewährt, abgeglichen (SEJ-Praktikant*innen, Optiprax-Schüler*innen). Soweit die Ausbildung keinem Tarifvertrag unterliegt (Ausbildende*r in der Heilerziehungspflege), orientieren sich die förderfähigen Kosten an der ortsüblichen Bezahlung.

Um die Träger nicht zu benachteiligen, die aufgrund ihrer Lage am Stadtrand auf eine große Nachfrage aus dem Umland stoßen oder bedingt durch ihr besonderes Konzept ein größeres Einzugsgebiet als das Stadtgebiet haben (z.B. Waldkindergarten, Montessori-Kindertageseinrichtung) wurde in § 3 die Möglichkeit geschaffen, die Träger auch dann zu fördern, wenn sie mehr als 10 % bzw. 13 % auswärtige Kinder betreuen.

In § 10 wurde die Evaluierung der Zuschussrichtlinie alle zwei Jahre mit aufgenommen.

Gleichzeitig wurden einige redaktionelle Änderungen vorgenommen, um den Arbeitsablauf in der Verwaltungspraxis zu erleichtern. Die vorgenommenen Änderungen ergeben sich aus der beiliegenden Synopse.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Finanzielle Unterstützung der Freien Träger im Stadtgebiet entsprechend der geänderten „Zuschussrichtlinie zur qualitativen Unterstützung freier Träger von Kindertageseinrichtungen“.

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ☐ ja, positiv*
- ☐ ja, negativ*
- ☒ nein

Wenn ja, negativ:

Bestehen alternative Handlungsoptionen?

- ☐ ja*
- ☐ nein*

**Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.*

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:	
Sachkosten:	440.000 €	bei Sachkonto:	530101
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:	
Folgekosten	€	bei Sachkonto:	
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:	
Weitere Ressourcen			

Haushaltsmittel

- ☐ werden nicht benötigt
- ☒ sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk 516190/36522100 bzw. 36523100/530101
- ☐ sind nicht vorhanden

Ergebnis/Beschluss:

1. Die Änderung der „Zuschussrichtlinie zur qualitativen Unterstützung freier Träger von Kindertageseinrichtungen“ wird beschlossen (Anlage 1).
2. Die Zuschussrichtlinie tritt rückwirkend zum 01.09.2021 in Kraft, die Zuschussrichtlinie vom 01.09.2018 ist mit Ablauf des 31.08.2021 außer Kraft getreten.

Abstimmung:

einstimmig angenommen
mit 13 gegen 0

TOP 32

510/053/2021

Brandschutzertüchtigung des Evangelischen Kinderzentrums Thomizil, Liegnitzer Straße 20 in 91058 Erlangen; hier: Zuschuss zu den Baukosten

Sachbericht:

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Anpassung der Kindertageseinrichtung an die aktuellen brandschutzrechtlichen Anforderungen.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Bezuschussung der Baukosten des Evangelischen Kinderzentrums Thomizil nach Art. 28 BayKiBiG i. V. m. Art. 10 FAG.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Anpassung des Bestands des Kinderzentrums an die aktuellen brandschutzrechtlichen Erfordernisse. Ertüchtigung des Kellerbereichs mit Turn-, Personal- und Schlafräum. Einbau von Brandschutztüren, bauliche Ertüchtigung der Flucht- und Rettungswege. Einbau einer angepassten Beleuchtung und einer mechanischen Belüftung zur Verbesserung des Raumklimas.

Diese Maßnahmen sind für den Fortbestand der Kindertageseinrichtung notwendig, da es sich um sicherheitsrelevante Maßnahmen handelt.

Die Finanzierung der hier dargestellten Maßnahme soll nach dem Erlanger Grundsatzbeschluss (vgl. Vorlage Nr. 512/116/2014/1) erfolgen. Demnach wird dem Träger ein Zuschuss der Stadt Erlangen in Höhe von 80% der förderfähigen Kosten in Aussicht gestellt.

Nach förderrechtlicher Beurteilung durch das Stadtjugendamt sind für die hier aufgeführte Brandschutzmaßnahme folgende Kosten zuweisungsfähig:

Kosten und Kostenaufteilung der Brandschutzmaßnahme Thomizil		
Gesamtkosten lt. detaillierter Kostenschätzung vom 15.04.2020 / 27.01.2021		148.551 €
davon förderfähige Kosten		137.613 €
= Gesamtzuschuss (= 80% der förderfähigen Kosten)	137.613 € * 0,80	110.090 €

Finanzierung im Detail für die Brandschutzertüchtigung		
Anteil der Regierung Mittelfranken (55%)	110.090 € * 55 %	60.550 €
+ Anteil Stadt Erlangen (45%)	110.090 € * 45 %	49.540 €
= Zuschuss		110.090 €
Zuschuss Landeskirche		7.428 €
Anteil Träger		31.033 €
= Gesamtkosten		148.551 €

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

☐ ja, positiv*

- ☐ ja, negativ*
- ☒ nein

Wenn ja, negativ:

Bestehen alternative Handlungsoptionen?

- ☐ ja*
- ☐ nein*

*Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	110.090 €	bei IPNr.: 365D.880
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	60.550 €	bei Sachkonto:365D.610ES

Haushaltsmittel

- ☐ werden nicht benötigt
- ☒ sind vorhanden auf IvP-Nr. 365D.880
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- ☐ sind nicht vorhanden

Ergebnis/Beschluss:

1. Die Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Erlangen erhält für die Brandschutzertüchtigung im Evangelischen Kinderzentrum Thomizil, Liegnitzer Straße 20 in 91058 Erlangen, einen Investitionskostenzuschuss in Höhe von 110.090 €, nach Art. 28 BayKiBiG i. V. m. Art. 10 FAG.
2. Sollten sich während der Bauzeit die gesetzlichen Berechnungsgrundlagen (z. B. Kostenrichtwert, förderfähige Fläche) ändern, verändert sich der Zuschuss entsprechend.

Abstimmung:

einstimmig angenommen
mit 13 gegen 0

TOP 33

VII/079/2021

Aktueller Stand zu Lastenradförderprogramm und Lastenradverleihsystem und Fortführung des Förderprogramms zum Kauf von Lastenfahrrädern

Sachbericht:

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

In der Sitzung des Stadtrates vom 24.06.2021 wurden folgende Anfragen gestellt: von StRin Prietz zur Beschaffung zusätzlicher Lastenräder, von StRin Schmitz zur Auslastung und den Kosten des Verleihsystems sowie zur Wechselhäufigkeit der Akkus und von StR Jarosch zum Stand der Ausschöpfung an Fördermitteln.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Es ergibt sich folgender Sachstand:

Lastenradförderung

Mit dem Beschluss 31/021/2020 wird das Lastenradförderprogramm bis zum 31.12.2021 fortgeführt. Die gesamten Fördermittel in Höhe von 105.000 EUR wurden auf drei Bereiche zu unterschiedlichen Anteilen aufgeteilt. Anfang August 2021 wurde diese Aufteilung aufgrund der hohen Nachfrage bei Privatpersonen aufgehoben und die restlichen Fördermittel für alle Bereiche zur Verwendung gestellt. Mehr als 170 Anträge sind bis Ende September bewilligt worden. Die gesamten Fördermittel sind mit der Bewilligung dieser Anträge bereits 3 Monate vor Ablauf des Förderprogramms ausgeschöpft. Obwohl auf den städtischen Seiten hingewiesen wird, keine weiteren Anträge bedienen zu können, wird die Verwaltung weiterhin mit Anfragen zum Förderprogramm konfrontiert. Dies bestätigt das große Interesse der Stadtbevölkerung an dem Programm und dessen Akzeptanz. Es kann somit davon ausgegangen werden, dass auch im Jahr 2022 ein erneutes Förderprogramm auf hohe Nachfrage stößt.

Lastenradverleihsystem

Die Flotte der städtischen Lastenräder zum kostenlosen Verleih für die Stadtbevölkerung ist im Jahr 2021 von 9 auf 15 angestiegen. Der Bestand ist aktuell auf 9 Standorte dezentral im Stadtgebiet verteilt. Insgesamt 8 verschiedene Typen an Lastenrädern sind buchbar. Typ und Standort haben einen großen Einfluss auf die Auslastungsquote. Hohe Nachfrage besteht bei Typen für den Transport von Einkäufen (eBullit) und Kindern (Carqon). Anfragen neuer, potenzieller Kooperationspartner liegen vor. Insgesamt ist die Nachfrage sehr hoch. Die Kosten für die Wartung der Verleihräder sind mit der GGFA vertraglich festgehalten. Die Akkus wurden bislang in sehr geringem Umfang ausgewechselt. Eine Erweiterung der Flotte an kostenlosen Lastenrädern sollte aufgrund des Klimaschutzeffekts, der hohen Nachfrage und den vorliegenden Anfragen potenzieller Kooperationspartner durch die Verwaltung angestrebt werden. Bei der Anschaffung neuer Lastenräder wird die aktuelle Auslastungsquote je Modell berücksichtigt.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Lastenradförderung

Im Jahr 2020 wurde die Förderrichtlinie im Rahmen einer Zuwendung durch die Stadt Erlangen für die Anschaffung eines Lastenfahrrades oder eines Fahrradanhängers begonnen. Die

Maßnahme wird im Jahr 2021 fortgesetzt – (Beschluss 31/021/2020). Für die Fortführung der Maßnahme im Jahr 2022 stehen derzeit keine Haushaltsmittel zur Verfügung.

Die Verwaltung schlägt vor, für 2022 und die Folgejahre jeweils 105.000 € zu beantragen. Für 2022 müsste eine Nachmeldung erfolgen. Der Inhalt der Förderrichtlinie wird jährlich angepasst und zur Beschlussfassung vorgelegt.

Lastenradverleihsystem

Mit Beschluss vom 21.09.2021 (Vorlage VI/066/2021) wurde die Verwaltung beauftragt, für die Anschaffung von weiteren Lastenpedelecs und Fahrradlastenanhängern bis 2023 Haushaltsmittel in Höhe von 90.000 € anzumelden. Darüber hinaus wurden für die Wartung, Reparatur und Umrüstung der im Verleihpool bestehenden Lastenfahrrädern sowie für die stetige Optimierung der Buchungsplattform jährlich Haushaltsmittel in Höhe von 40.000 € angemeldet.

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ☒ *ja, positiv**
☐ *ja, negativ**
☐ *nein*

Wenn ja, negativ:

Bestehen alternative Handlungsoptionen?

- ☐ *ja**
☐ *nein**

**Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.*

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€100.000	bei IPNr.: 561.K451 (Lastenfahrradverleihsystem)
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:

Weitere Ressourcen

Haushaltsmittel

- ☐ werden nicht benötigt
- ☒ sind vorhanden auf IvP-Nr. 561.K451 – 100.000 € für Lastenradverleihsystem bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- ☒ sind nicht vorhanden für Lastenradförderung (werden in die Haushaltsberatungen eingebracht)

Protokollvermerk:

Frau StRin Linhart fragt an, ob es eine Möglichkeit gibt, den Fördertopf umgerechnet auf die verbleibenden 3 Monate zu erhöhen.

Herr StR Jarosch bittet bis zur Stadtratssitzung um schriftliche Beantwortung der Frage, wie viele Anträge nicht bewilligt werden konnten und welcher Betrag dafür notwendig wäre.

Der Vorsitzende OBM Dr. Janik sagt die Beantwortung der Fragen zu.

Ergebnis/Beschluss:

Der Bericht der Verwaltung zum aktuellen Stand zu Lastenradförderprogramm und Lastenradverleihsystem dient zur Kenntnis.

Die Verwaltung wird beauftragt, das Förderprogramm zum Kauf von Lastenfahrrädern zunächst bis 31.12.2024 fortzuführen.

Die notwendigen Haushaltsmittel zur Fortführung der Förderrichtlinie Lastenfahrräder der Stadt Erlangen im Jahr 2022 in Höhe von 105.000 € sollen in die Haushaltsberatungen zum Haushalt 2022 eingebracht und für die Folgejahre entsprechend der Antragstellung angemeldet werden.

Die Anpassung der Förderrichtlinie erfolgt mit gesonderter Beschlussfassung.

Abstimmung:

einstimmig angenommen

mit 14 gegen 0

TOP 34

610.1/003/2021

**Zwischenbericht des Amtes für Stadtplanung und Mobilität
Budget und Arbeitsprogramm 2021 - Stand: 31.07.2021**

Sachbericht:

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Einhaltung des Budgetrahmens
Abarbeitung des Arbeitsprogrammes

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Maßnahmen einleiten, Wege finden, um mit den bewilligten Budgetmitteln auszukommen bzw. das Arbeitsprogramm im vollen Umfang abzuarbeiten.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

siehe Anlage „Budget und Arbeitsprogramm – Stand: 31.07.2021 des Amtes für Stadtplanung und Mobilität“

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ☐ ja, positiv*
- ☐ ja, negativ*
- ☒ nein

Wenn ja, negativ:

Bestehen alternative Handlungsoptionen?

- ☐ ja*
- ☐ nein*

**Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.*

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

5. Ressourcen –entfällt–

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Ergebnis/Beschluss:

Das Budget und Arbeitsprogramm 2021 – Stand: 31.07.2021 – wird zur Kenntnis genommen.

Die unter Punkt 3.3 des Zwischenberichtes aufgeführten Konsolidierungsvorschläge zur Vermeidung eines möglichen Defizits werden beschlossen.

Mit der Verschiebung der in der Anlage aufgeführten Arbeiten in das nächste Haushaltsjahr besteht Einverständnis.

Abstimmung:

einstimmig angenommen

mit 14 gegen 0

TOP 35

Anfragen

Keine Anfragen.

Sitzungsende

am 20.10.2021, 19:10 Uhr

Der / die Vorsitzende:

.....
Oberbürgermeister
Dr. Janik

Der / die Schriftführer/in:

.....
Winkler

Kenntnis genommen

Für die CSU-Fraktion:

Für die SPD-Fraktion:

Für die Grüne/Grüne Liste-Fraktion:

Für die ödp-Fraktion:

Für die Ausschussgemeinschaft FDP/FWG:

Für die Ausschussgemeinschaft Klimaliste Erlangen/Erlanger Linke: